

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 20.793/5-2/1987

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bauern-Sozialver-
sicherungsgesetz geändert wird;
(11.Novelle zum BSVG);

Einleitung des Begutachtungs-
verfahrens.

1010 Wien, den 15. Juli 1987
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Helmut BRUCKNER

Klappe 6352 Durchwahl

sorge
46/ME

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Gesetzesentwurf	
Zi.	<i>46-GE/1987</i>
Datum	<i>1987 07 20</i>
Verteilt	<i>22. Juli 1987 Hoff</i>

Dr. Hausner

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich,
30 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (11.Novelle
zum BSVG), samt Erläuterungen und Textgegenüberstellungen zu
übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamentari-
schen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates anläÙlich der
Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begut-
achtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer
Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit
18.9.1987 festgesetzt.

Für den Bundesminister:

Dr. Franz H a u s n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kovach

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.793/5-2/87

Bundesgesetz vom, mit
dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert
wird (11. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr.
559/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr.
684/1978, BGBl. Nr. 532/1979, BGBl. Nr. 587/1980, BGBl. Nr.
284/1981, BGBl. Nr. 590/1981, BGBl. Nr. 649/1982, BGBl. Nr.
384/1983, BGBl. Nr. 592/1983, BGBl. Nr. 486/1984, BGBl. Nr.
104/1985, BGBl. Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 113/1986 und BGBl.
Nr. 564/1986 wird geändert wie folgt:

1. § 2 a Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. als Bezieher einer Geldleistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 oder nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, bzw. als Bezieher einer Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz, BGBl. Nr. 174/1963, in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz versichert ist oder Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder"

2. a) Im § 3 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der lit. b durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende lit. c wird angefügt:

"c) bei Erwerb oder Veräußerung einer land(forst)wirtschaftlichen Fläche (Übertragung von Eigentumsanteilen an einer solchen), wenn gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 lit. a des Bewertungsgesetzes der Einheitswert nicht neu festgestellt wird, ein um den anteilmäßigen Ertragswert dieser Flächen (des Eigentumsanteiles) erhöhter bzw. vermindelter Einheitswert."

b) Im § 3 Abs. 2 vierter Satz wird der Ausdruck "gemäß lit. a und b" durch den Ausdruck "gemäß lit. a, b und c" ersetzt.

3. § 6 Abs. 2 dritter Satz lautet:

"Eine solche Bescheinigung ist mit der gleichen Rechtswirkung und unter der gleichen Voraussetzung auch auszustellen, wenn der Pensionswerber ein Verfahren in Sozialrechtssachen bei einem Landes(Kreis)gericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. beim Arbeits- und Sozialgericht Wien anhängig gemacht hat."

4. a) Im § 23 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der lit. e durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende lit. f wird angefügt:

"f) bei Erwerb oder Veräußerung einer land(forst)wirtschaftlichen Fläche (Übertragung von Eigentumsanteilen an einer solchen), wenn gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 lit. a des Bewertungsgesetzes der Einheitswert nicht neu festgestellt wird, ein um den anteilmäßigen Ertragswert dieser Flächen (des Eigentumsanteiles) erhöhter bzw. verminderter Einheitswert."

b) Im § 23 Abs. 3 letzter Satz wird der Ausdruck "gemäß lit. a bis e" durch den Ausdruck "gemäß lit. a bis f" ersetzt.

c) Im § 23 Abs. 5 erster Satz wird der Ausdruck "gemäß Abs. 3 lit. b, c und d" durch den Ausdruck "gemäß Abs. 3 lit. b, c, d und f" ersetzt.

5. Im § 26 Abs. 1 zweiter Satz wird der Ausdruck "10,5 vH" durch den Ausdruck "10,3 vH" ersetzt.

6. Dem § 30 Abs. 7 wird folgendes angefügt:
"Der Beitragssatz wird durch die Satzung des Versicherungsträgers im Rahmen des Erforderlichen festgesetzt."

7. § 31 Abs. 2 bis 6 lauten:

"(2) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß

§ 24 Abs. 2. Hiefür ist vor allem das Aufkommen an Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. 166/1960, zu verwenden.

(3) Über den Betrag gemäß Abs. 2 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, die außerordentlichen Zuschüsse des Versicherungsträgers als Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke und die Abschreibungen von bebauten Grundstücken, bei den Erträgen der Bundesbeitrag nach Abs. 2, 3 und 5 und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(4) Der Bund leistet zur Unfallversicherung nach diesem Bundesgesetz für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß § 30 Abs. 1, 3 und 6.

(5) Für die gemäß § 207 genehmigte Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden leistet der Bund über den Beitrag gemäß Abs. 3 hinaus einen Beitrag in der Höhe der zur Finanzierung dieser Vorhaben jährlich aufgewendeten Mittel. Dabei sind allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen in Abzug zu bringen. Der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen.

(6) Der dem Versicherungsträger nach Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 gebührende Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen."

8. a) Im § 42 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck "3 vT" durch den Ausdruck "11 vT" ersetzt.

b) Im § 42 Abs. 3 Z 1 wird der Ausdruck "15 vT" durch den Ausdruck "25 vT" ersetzt.

9. Im § 46 Abs. 4 erster Satz wird der jeweils verwendete Ausdruck "Bemessungsgrundlage" durch den Ausdruck "Bemessungsgrundlage bzw. Pension" ersetzt.

10. a) § 53 Abs. 1 Einleitung lautet:
"Ein Anspruch auf Geldleistungen der Pensionsversicherung steht nicht zu:"

b) § 53 Abs. 2 erster Satz lautet:
"In den Fällen des Abs. 1 gebühren den im Inland wohnenden bedürftigen Angehörigen des Versicherten, wenn ihr Unterhalt mangels anderweitiger Versorgung vorwiegend von diesem bestritten wurde und nicht ihre Beteiligung an den im Abs. 1 bezeichneten Handlungen - im Falle der Z 2 durch rechtskräftiges Strafurteil - festgestellt ist, bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen die Hinterbliebenenpensionen."

11. Im § 61 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

12. § 71 Abs. 1 lautet:

"(1) Leistungen werden an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte minderjährig, so ist die Leistung dem gesetzlichen Vertreter auszuführen. Mündige Minderjährige sind jedoch für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt. In den Fällen des gemäß § 182 entsprechend anzuwendenden § 361 Abs. 2 dritter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist die Leistung unmittelbar an den Antragsteller auszuführen. Ist für einen Anspruchsberechtigten ein Sachwalter bestellt, so ist diesem die Leistung auszuführen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme der Leistung umfassen."

13. § 74 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. für die Versicherungsfälle der Krankheit und der Mutterschaft;"

14. a) § 75 Z 3 lautet:

"3. aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft:

- a) ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand sowie Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern (§ 97 Abs. 4);
- b) Heilmittel und Heilbehelfe (§ 97 Abs. 5);
- c) Pflege in einer Krankenanstalt (auch in einem Entbindungsheim) (§ 98)."

b) § 75 Z 4 wird aufgehoben.

15. Im § 76 Abs. 1 wird der Strichpunkt am Ende der Z 2 durch einen Punkt ersetzt; die Z 3 wird aufgehoben.

16. Im § 80 Abs. 3 wird der Punkt am Schluß der lit. e durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende lit. f wird angefügt:

"f) bei der Gewährung von Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit gemäß § 76 Abs. 2."

17. § 81 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Der Versicherungsträger hat die bei ihm pflichtversicherten Jugendlichen, die gemäß § 2 b von der Pflichtversicherung nicht erfaßt bzw. die gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 ausgenommenen Jugendlichen zwecks Überwachung ihres Gesundheitszustandes jährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen."

18. Dem § 83 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"Als Leistung der Krankenbehandlung gilt auch die Übernahme der für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten bei einer Organbank."

19. Nach § 93 wird folgender § 93 a eingefügt:

"Kostenersatz bei Organtransplantationen
für die Anmelde- und Registrierungskosten

§ 93 a. Der Versicherungsträger hat die für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten zu übernehmen. Der entsprechende Betrag wird an den gezahlt, der die Kosten der Registrierung getragen hat. Das Nähere wird unter Bedachtnahme auf die im Einzelfall vorliegenden besonderen Erfordernisse des Anmelde- und Registrierungsverfahrens in der Satzung des Trägers der Krankenversicherung geregelt; dabei kann der Träger der Krankenversicherung unter Bedachtnahme auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit auch eine Obergrenze für die Übernahme der Anmelde- und Registrierungskosten vorsehen."

20. § 97 Abs. 4 lautet:

"(4) Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern werden in entsprechender Anwendung der §§ 84, 85 und 88, Krankenpflege wird in entsprechender Anwendung des § 94 gewährt."

21. § 99 wird aufgehoben.

22. Im § 106 Abs. 1 Z 1 und Z 2 wird der Ausdruck "innerhalb von zwei Jahren" jeweils durch den Ausdruck "innerhalb von fünf Jahren" ersetzt.

23. Im § 107 Abs. 7 erster Halbsatz wird nach den Worten "eine höhere Schule" der Ausdruck "(das Lycée Francais in Wien)" eingefügt.

24. § 116 lautet:

**"Bemessungsgrundlage aus einem früheren
Versicherungsfall**

§ 116. (1) Fällt eine Pension innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension der Pensionsversicherung an, so tritt anstelle der sich nach § 113 bzw. § 114 bzw. § 115 ergebenden Bemessungsgrundlage für die Bemessung des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages und Leistungszuschlages die Bemessungsgrundlage (§ 46 Abs. 4), von der diese Leistung zu bemessen war.

(2) Hat der Leistungswerber nach dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben, so tritt die Bemessungsgrundlage der weggefallenen Leistung nur dann anstelle der sich nach § 113 bzw. § 114 bzw. § 115 ergebenden Bemessungsgrundlage, wenn es für den Leistungswerber günstiger ist.

(3) Bei Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gebührt die anfallende Pension mindestens im Ausmaß des Betrages der weggefallenen Pension unter Bedachtnahme auf § 46 Abs. 4."

25. § 121 Abs. 3 lautet:

"(3) Besteht bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension bzw. auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, dann gebührt die Erwerbsunfähigkeitspension bzw. die in Betracht kommende vorzeitige Alterspension ab diesem Zeitpunkt als Alterspension, und zwar in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß."

26. a) § 122 Abs. 1 lit. d lautet:

"d) der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist und die weitere Voraussetzung des § 121 Abs. 2 erfüllt ist. Eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründende selbständige Erwerbstätigkeit sowie eine unselbständige Erwerbstätigkeit bleibt unberücksichtigt, wenn aus dieser Erwerbstätigkeit ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden."

b) § 122 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches nach Abs. 1 lit. d ausschließt."

27. § 122 a Abs. 2 lautet:

"(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder

selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt. Hierbei bleibt eine unselbständige Erwerbstätigkeit bzw. eine selbständige Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründet, unberücksichtigt, sofern aus dieser Erwerbstätigkeit ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden. Ist die Pension wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit weggefallen und endet diese Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf."

28. Nach § 124 wird ein § 124 a und ein § 124 b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Feststellung der Erwerbsunfähigkeit

§ 124 a. Der Versicherte ist berechtigt, beim Versicherungsträger einen Antrag auf Feststellung der Erwerbsunfähigkeit zu stellen. Für die Antragstellung ist § 104 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

Rückwirkende Herstellung des gesetzlichen Zustandes bei der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit

§ 124 b. Ergibt sich nachträglich, daß die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit gemäß § 124 a bescheidmäßig infolge eines wesentlichen Irrtums über den Sachverhalt oder eines offenkundigen Versehens zum Nachteil des Versicherten unrichtig war, so ist mit Wirkung vom Tage der Auswirkung

des Irrtums oder Versehens der gesetzliche Zustand herzustellen."

29. Dem § 130 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Hat ein Versicherter in den Fällen des § 116 Abs. 1 nach dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung weniger als 36 Versicherungsmonate der Pflichtversicherung erworben, so ist das Ausmaß der in der neu zu bemessenden Leistung zu berücksichtigenden Steigerungsbeträge (Abs. 2) bis zum Höchstausmaß von 540 Versicherungsmonaten ausschließlich um solche Beitragszeiten zu erhöhen, die nach dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworben wurden; in den Fällen, in denen Abs. 3 zur Anwendung kommt, vermindert sich ein in der weggefallenen Leistung berücksichtigter Zurechnungszuschlag entsprechend."

30. Im § 132 Abs. 7 wird der Ausdruck "nach Maßgabe des Abs. 5" durch den Ausdruck "nach Maßgabe des Abs. 6" ersetzt.

31. Im § 140 Abs. 4 wird der Strichpunkt am Ende der lit. i durch einen Beistrich ersetzt; folgender Satzteil wird angefügt:

"ferner ein Drittel einer nach ausländischen Rechtsvorschriften gewährten Rentenleistung, die aus dem Anlaß des Kampfes oder des Einsatzes gegen den Nationalsozialismus gebührt;"

32. a) § 141 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 168 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach
 - aa) nicht zutreffen 5 004 S,

- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 004 S,

- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 856 S, falls beide Elternteile verstorben sind 2 788 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 296 S, falls beide Elternteile verstorben sind 4 970 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 534 S für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht."

b) Im § 141 Abs. 2 wird der Ausdruck "1. Jänner 1988" durch den Ausdruck "1. Jänner 1989" ersetzt.

33. Im § 166 ist der Ausdruck "§ 64 Abs. 1 lit. b" durch den Ausdruck "§ 64 Abs. 1 lit. c" zu ersetzen.

34. Im § 169 c Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck "Arbeitsfähigkeit" durch den Ausdruck "Arbeitsunfähigkeit" ersetzt.

35. Dem § 171 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die gegenseitige Verwaltungshilfe im Sinne des Abs. 1 gilt auch im Verhältnis zu den landesgesetzlich geregelten Kranken- bzw. Unfallfürsorgeeinrichtungen."

36. Im § 173 Abs. 3 wird der Punkt am Ende des ersten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgender Satzteil wird angefügt:

"das gleiche gilt in Fällen, in denen ein Pensionsberechtigter auf Kosten eines Bundeslandes im Rahmen der Behindertenhilfe in einer der genannten Einrichtungen oder auf einer der genannten Pflegestellen untergebracht wird, mit der Maßgabe, daß der vom Anspruchsübergang erfaßte Teil der Pension auf das jeweilige Bundesland übergeht."

37. § 174 lautet:

"Ersatzleistungen aus der Krankenversicherung

§ 174. (1) Aus den Leistungen der Krankenversicherung gebührt dem Träger der Sozialhilfe Ersatz nur, wenn die Leistung der Sozialhilfe wegen der Krankheit oder der Mutterschaft gewährt wurde, auf die sich der Anspruch des Unterstützten gegen den Versicherungsträger gründet.

(2) Leistungen der Sozialhilfe, die wegen Krankheit oder Mutterschaft gewährt werden, sind aus den ihnen entsprechenden Leistungen der Krankenversicherung zu ersetzen."

38. Dem § 182 werden folgende Z 3 und 4 angefügt:

"3. zur Fortsetzung des Verfahrens nach den Stiefkindern auch die Schwiegerkinder des Verstorbenen berechtigt sind, wenn sie mit dem Anspruchsberechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben;

4. als Leistungssache im Sinne des § 354 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes auch die Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung (§ 108 a) und die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit (§ 124 a) außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens auf Antrag des Versicherten gilt."

39. a) § 183 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Der Versicherungsträger hat für jedes Bundesland eine Landesstelle zu errichten, deren Sitz durch die Satzung zu bestimmen ist."

b) § 183 Abs. 3 Z 13 lautet:

"13. Bestellung von Bevollmächtigten zur Vertretung des Versicherungsträgers bei dem für den Sprengel der Landesstelle in Betracht kommende Landes(Kreis)gericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. dem Arbeits- und Sozialgericht Wien, dem Oberlandesgericht und dem Landeshauptmann sowie bei anderen Behörden für das in Betracht kommende Land;"

40. a) § 186 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die auf die einzelnen entsendeberechtigten Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Zahl der Versicherten in den den einzelnen Stellen zugehörigen Versichertengruppen insoweit festzusetzen, als nicht bereits gemäß § 191 Abs. 1 Z 3 und 4, Abs. 2 und 3 eine Festsetzung vorgenommen worden ist. Diese Berechnung der auf die einzelnen Stellen entfallenden

Zahl von Versicherungsvertretern hat nach dem System d'Hondt zu erfolgen. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Haben nach dieser Berechnung mehrere Stellen den gleichen Anspruch auf einen Versicherungsvertreter, so entscheidet das Los. Die Aufteilung gilt jeweils für die betreffende Amtsdauer."

b) § 186 Abs. 5 letzter Satz lautet:

"Für die Mitglieder des Renten(Pensions)ausschusses (der Renten(Pensions)ausschüsse) und des Rehabilitationsausschusses können nach Bedarf auch mehrere Stellvertreter bestellt werden."

41. § 205 wird aufgehoben.

42. Nach § 206 wird folgender § 206 a eingefügt:

"Genehmigung der Beteiligung an
fremden Einrichtungen

§ 206 a. Jede Beteiligung des Versicherungsträgers an fremden Einrichtungen gemäß § 13 Abs. 2 ist nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig."

43. § 207 lautet:

"Genehmigung der Veränderungen
von Vermögensbeständen

§ 207. Jede Veränderung im Bestand von Liegenschaften, insbesondere die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden ist - nach Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31

Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig."

44. Der bisherige Inhalt des § 217 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Folgende Abs. 2, 3 und 4 werden angefügt:

"(2) Die Abgabenbehörden des Bundes haben dem Versicherungsträger nach Maßgabe des Abs. 4 folgende Daten zu übermitteln:

1. Ordnungsbegriff und Lagebeschreibung der wirtschaftlichen Einheit,

2. Name (Familiennahme und Vorname) des Eigentümers der wirtschaftlichen Einheit mit Geburtsdatum und Anschrift sowie dessen Eigentumsanteil an der wirtschaftlichen Einheit,

3. Ausmaß des Einheitswertes und die im Bescheid ausgewiesenen Berechnungsgrundlagen,

4. Art und Rechtsgrundlage der Änderung des Einheitswertes, Stichtag der Rechtswirksamkeit sowie Ausfertigungsdatum des Bescheides,

5. Name und Anschrift eines allfälligen Zustellungsbevollmächtigten.

(3) Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht sowie zur Feststellung des Bestandes und des Umfanges von Leistungen nach diesem Bundesgesetz verwendet werden.

(4) Das Verfahren der Übermittlung und der Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von in Abs. 2 genannten Daten sind vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten zu bestimmen."

45. § 218 Abs. 1 lautet:

"(1) Die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse für die Bediensteten des Versicherungsträgers sind durch privatrechtliche Verträge zu regeln. In begründeten Fällen können im Dienstvertrag von den Richtlinien (§ 31 Abs. 3 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und nur dann gültig, wenn sie schriftlich abgeschlossen werden und der Hauptverband vor dem Abschluß schriftlich zugestimmt hat. Der Versicherungsträger hat unter Rücksichtnahme auf seine wirtschaftliche Lage die Zahl der Dienstposten auf das unumgängliche Maß einzuschränken und darnach für seinen Bereich einen Dienstpostenplan zu erstellen."

46. § 219 a lautet:

"Berechtigung zur Datenverarbeitung

§ 219 a. Der Versicherungsträger darf Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes insoweit verwenden, als dies für ihn wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung gesetzlich übertragener Aufgaben ist."

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen des § 106 Abs. 1 Z 1 und 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 22 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1986 liegt.

(2) Die Bestimmungen der §§ 107 Abs. 7, 116, 121 Abs. 3 und 130 Abs. 5 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der

Fassung des Art. I Z 23, 24, 25 und 29 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1987 liegt.

(3) In den Fällen des § 116 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 24 gelten bei Anwendung des Art. II Abs. 6 der 8. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 486/1984, die Bestimmungen des § 116 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Fassung mit der Maßgabe, daß für die Bemessung des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages und Leistungszuschlages jedenfalls die Bemessungsgrundlage der weggefallenen Leistung heranzuziehen ist.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Art. IV Abs. 2 Z 2 der 9. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 113/1986, lautet:

"2. rückwirkend mit 1. Jänner 1985 Art. I Z 6, 21 lit. b und c, 23, 27, 28, 31 und Art. III Abs. 1, 2, 5 und 6."

(2) Für das Geschäftsjahr 1987 leistet der Bund abweichend von § 31 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung in der Pensionsversicherung einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen und die außerordentlichen Zuschüsse des Trägers der Pensionsversicherung als Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des § 108 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes beträgt für das Kalenderjahr 1988 die Aufwertungszahl 1,037.

Artikel IV

(Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes)

Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, wird geändert wie folgt:

§ 65 Abs. 1 Z 4 lautet:

"4. den Bestand von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung (§§ 247, 247 a ASVG, §§ 117 a, 117 b GSVG, §§ 108 a, 108 b BSVG, §§ 46 a, 46 b NVG 1972) und den Bestand der Erwerbsunfähigkeit (§§ 133 a, 133 b GSVG, §§ 124 a, 124 b BSVG), soweit diese Rechtsstreitigkeiten nicht Teil einer Rechtsstreitigkeit nach Z 1 sind (§ 354 Z 4 ASVG, § 194 GSVG, § 182 BSVG, § 65 NVG 1972, § 129 BKUVG);"

Artikel V

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

- a) rückwirkend mit 1. Jänner 1986 Art. III Abs. 1;
- b) rückwirkend mit 1. Jänner 1987 Art. I Z 22.

Artikel VI

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 6 Abs. 2, 182 Z 3 und 183 Abs. 3 Z 13 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 3, 38 und 39 lit. b der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
- b) hinsichtlich der Bestimmung des Art. IV der Bundesminister für Justiz;
- c) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 31, 206 a, 207 und 217 Abs. 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 7, 42, 43 und 44 sowie des Art. III Abs. 2 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- d) hinsichtlich der Bestimmung des § 217 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 44 der Bundesminister für Finanzen;
- e) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Beitrag zur Budgetkonsolidierung, qualitative Weiterentwicklung der Sozialversicherung sowie notwendige Klarstellung zur Erleichterung der Vollziehung.

B. Lösung

Finanzielle Entlastung des Bundes zur Sozialversicherung, gezielte Leistungsverbesserungen und Verbesserung der Durchführungspraxis.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Im Vordergrund steht die durch den Entwurf bewirkte finanzielle Entlastung des Bundes.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.793/5-2/87

E r l ä u t e r u n g e n

Der gegenständliche Novellenentwurf enthält zunächst eine Reihe von Änderungen, die schon einmal, und zwar im Sommer des Jahres 1986, zur Begutachtung ausgesendet worden waren. Die vorzeitige Beendigung der XVI. Gesetzgebungsperiode im Anschluß an diese Aussendung hatte dazu geführt, daß aus dem Entwurf des Novellenpaketes zunächst die vordringlich zu treffenden Maßnahmen herausgelöst und mittlerweile von den gesetzgebenden Körperschaften im Rahmen des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 564/1986 (unter anderem auch 10. Novelle zum BSVG) auch beschlossen wurden.

Dazu kommen noch jene Änderungsvorschläge, die aus dem gleichzeitig versendeten Entwurf einer 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wegen einer gleichartigen Regelung auch in der Sozialversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz vorzusehen sind. Diese Änderungen bilden das Schwergewicht des Gesetzentwurfes. Ein Teil von ihnen entspricht der in der Regierungserklärung angekündigten Absicht einer Budgetkonsolidierung und hat im wesentlichen folgende finanzwirksame Maßnahmen zum Inhalt:

- * Reduzierung des Bundesbeitrages von 100,5 vH auf 100,2 vH und gleichzeitige Streichung der Liquiditätsreserve,
- * Senkung des Beitrages, der aus Mitteln der Pensionsversicherung zur Krankenversicherung der Pensionisten zu leisten ist, von 10,5 vH auf 10,3 vH und

- * Einschränkung der Bautätigkeit der Sozialversicherungsträger.

Für den Bereich der bäuerlichen Sozialversicherung wichtige spezifische Änderungen sind zu erwähnen:

- * Schaffung der Möglichkeit einer bescheidmäßigen Feststellung der Erwerbsunfähigkeit außerhalb des eigentlichen Leistungsfeststellungsverfahrens;
- * Einfügung einer Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung zwischen dem Bundesrechenamt und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Darüberhinaus ist im Sinne der Erklärung der Bundesregierung eine Überprüfung der leistungsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes auf ihre Zeitgemäßheit hin vorgenommen worden und als Ergebnis die Aufhebung des Bestattungskostenbeitrages vorgesehen, wobei den sozial Bedürftigen der Weg einer Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds offensteht und diese Möglichkeit durch eine stärkere Dotierung dieses Fonds sichergestellt wird.

Daß Einschränkungen und Einsparungen nicht zu Lasten der sozial Schwachen gehen sollen, wird im Novellenentwurf durch eine außerordentliche Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulagen über das normale Maß der Anpassung hinaus (2,8 vH anstelle von 2,3 vH) zum Ausdruck gebracht.

Schließlich ist noch jene Gruppe von Änderungen zu erwähnen, mit denen unvertretbaren Härten begegnet werden soll und die der Klarstellung und damit auch der Erleichterung der Vollziehung dienen, sohin in ihrer Gesamtheit den Interessen der Versicherten entgegenkommen.

Die beigeschlossenen Finanziellen Erläuterungen geben Auskunft über die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 2 a Abs. 1 Z 3):

Durch die 41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 111/1986, wurden die Zeiten des Bezuges einer Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz, BGBl. Nr. 174/1963, in den Ersatzzeitenkatalog des § 227 Z 5 ASVG aufgenommen, da diese Leistungen des ehemaligen öffentlich-rechtlichen Dienstgebers sowohl hinsichtlich des Anfalles als auch hinsichtlich der Höhe den Leistungen der Arbeitslosenversicherung entsprechen.

In gleicher Weise soll nunmehr der Bezug einer Überbrückungshilfe in der Bestimmung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes über die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bei gemeinsamer Betriebsführung berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z 2 und 4 (§§ 3 Abs. 2 und 23 Abs. 3 und 5):

Wesensinhalt der Sozialversicherung ist es, daß die Angehörigen der Riskengemeinschaft zu den Aufwendungen für die Leistungen an die einzelnen Mitglieder nach ihrer wirtschaftlichen Leistungskraft beizutragen haben. Im Gegensatz zu den übrigen Gruppen der Erwerbstätigen, deren Sozialversicherungsbeiträge nach der Höhe deslohneinkommens bzw. der steuerpflichtigen Einkünfte bemessen werden, ist in der Sozialversicherung der Bauern einziger Anhaltspunkt für den Grad der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Versicherten der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes bzw. derartiger Flächen, zumal der Einheitswert nach der Art seiner Berechnung einen Ertragswert darstellt. So gesehen hat den von den Finanzbehörden auf Grund der Vorschriften des Bewertungsgesetzes festgestellten Einheitswerten des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens ausschlaggebende Bedeutung zuzukommen.

Im Zusammenhang mit den vorstehenden Ausführungen ist allerdings zu beachten, daß nicht alle Veränderungen im Umfang einer land(forst)wirtschaftlichen Einheit bzw. derartiger Flächen zu einer Neufeststellung der Einheitswerte führen. So sieht das Bewertungsgesetz 1955, nach dessen Regeln die Einheitswerte ermittelt werden, vor, daß unter bestimmten Voraussetzungen wegen Geringfügigkeit der bewirkten Wertänderung eine Neufeststellung des Einheitswertes (Fortschreibung) zu unterbleiben hat. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes haben solche Flächenänderungen, die bewertungsrechtlich als geringfügig anzusehen sind, auch sozialversicherungsrechtlich außer Betracht zu bleiben. Ausschlaggebend für diese Rechtsmeinung des Gerichtshofes war das zu verfolgende Ziel einer möglichst weitgehenden Harmonisierung mit dem Bewertungsrecht.

Das angeführte Ergebnis der rechtlichen Überlegungen des Gerichtshofes scheint jedoch mit jenen Grundsätzen nicht vereinbar, denen im Bereich der gesamten Sozialversicherung Geltung zukommt, weil die aus finanz- und steuerrechtlicher Sicht vertretbare Vernachlässigung von Änderungen in einem bestimmten Rahmen auf das Gebiet der Sozialversicherung nicht übertragbar ist. Maßgebend für diese Meinung ist vor allem die Tatsache, daß der Einheitswert und der von ihm abgeleitete Versicherungswert nicht nur im Beitragsrecht eine relevante Größe darstellt. Vielmehr kennt das Bauern-Sozialversicherungsgesetz auch im Leistungsrecht eine Reihe von Wertgrenzen, deren Überschreiten mit einschneidenden rechtlichen Konsequenzen verbunden sind. So ist das Ausmaß des Einheitswertes (Versicherungswertes) neben dem Eintritt der Versicherungspflicht an sich entscheidend etwa zur Beantwortung der Frage, ob überhaupt ein Anspruch aus der Pensionsversicherung der Bauern entsteht (§§ 121 Abs. 2 und 123 Abs. 1 BSVG), ob und inwieweit ein Ruhen der Pension gemäß § 56 BSVG eintritt, ob eine Pension zur Gänze ruht (§ 57 BSVG) und ob eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

entsteht (§ 122 Abs. 1 lit. d BSVG) oder wegfällt (§ 122 Abs. 2 BSVG). Auch bezüglich des Wegfalles der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit ist der Einheitswert bzw. Versicherungswert von Bedeutung (§ 122 a Abs. 2 BSVG). Ähnliche Auswirkungen sind auch im Bereich des Ausgleichszulagenrechts, insbesondere bei Führung eines Betriebes neben dem Pensionsanspruch (§ 140 Abs. 5 BSVG), festzustellen.

In Anbetracht der beispielsweise angeführten Auswirkungen erscheint die Forderung verständlich, alle Veränderungen im Umfang eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes in der bäuerlichen Sozialversicherung zu berücksichtigen, selbst wenn sie nur in einem relativ geringfügigen Ausmaß vorgenommen werden und, wie gesagt, aus der Sicht eines anderen Rechtsgebietes wegen untergeordneter Bedeutung vernachlässigt werden können. Die an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales herangetragene Anregung, der volle Berechtigung zuzuerkennen ist, soll mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag realisiert werden.

Zu Art. I Z 3, 5, 7, 9, 12, 14 lit. a, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 29, 31, 32, 35, 36, 41, 42, 43, 45 und 46 (§§ 6 Abs. 2, 26 Abs. 1, 31 Abs. 3, 5 und 6, 46 Abs. 4, 71 Abs. 1, 75 Z 3, 83 Abs. 3, 93 a, 97 Abs. 4, 107 Abs. 7, 116, 121 Abs. 3, 130 Abs. 5, 140 Abs. 4, 141 Abs. 1 und 2, 171 Abs. 3, 173 Abs. 3, 205, 206 a, 207, 218 Abs. 1 und 219 a):

Diese Änderungen entsprechen den gleichartigen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wie sie im Rahmen des Entwurfes einer 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgeschlagen werden. Auf die entsprechenden Erläuterungen zum genannten Novellenentwurf des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kann Bezug genommen werden, weil diese Ausführungen auch für die korrespondierenden Änderungsvorschläge zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz uneingeschränkt Geltung haben. Um

im Einzelfall das Auffinden der gewünschten Erläuterungen im ASVG-Novellenentwurf zu erleichtern, werden im folgenden die in den beiden Gesetzen einander entsprechenden Vorschriften gegenübergestellt:

BSVG	ASVG
§ 6 Abs. 2	§ 10 Abs. 7
§ 26 Abs. 1	§ 73 Abs. 3
§ 31 Abs. 3, 5 und 6	§ 80 Abs. 1, 2 und 3
§ 46 Abs. 4	§ 108 h Abs. 4
§ 71 Abs. 1	§ 106 Abs. 1
§ 75 Z 3	§ 117 Z 4 lit. a
§ 83 Abs. 3	§ 133 Abs. 3
§ 93 a	§ 150 a
§ 97 Abs. 4	§ 159
§ 107 Abs. 7	§ 227 Z 1
§ 116	§ 240
§ 121 Abs. 3	§ 253 Abs. 2
§ 130 Abs. 5	§ 261 Abs. 5
§ 140 Abs. 4	§ 292 Abs. 4
§ 141 Abs. 1 und 2	§ 293 Abs. 1 und 2
§ 171 Abs. 3	§ 321 Abs. 4
§ 173 Abs. 3	§ 324 Abs. 3
§ 205	§ 444 a
§ 206 a	§ 446 a
§ 207	§ 447
§ 218 Abs. 1	§ 460 Abs. 1
§ 219 a	§ 460 c.

Zu Art. I Z 6 (§ 30 Abs. 7):

Die Ermächtigung des § 30 Abs. 7 BSVG an die Satzung, im Rahmen der Regelung über die Beiträge zur Unfallversicherung für die in der Unfallversicherung gemäß § 11 BSVG Selbstversicherten die Beiträge festzusetzen, ist

unvollständig, weil sie sich nur auf die Beitragsgrundlage bezieht. Zur Ergänzung der Satzungsermächtigung auch für die Festsetzung des Beitragssatzes wäre im Sinne des gegenständlichen Änderungsvorschlages die gleichartige Regelung des § 77 Abs. 3 ASVG zu übernehmen.

Zu Art. I Z 8, 10, 11, 13, 14 lit. b, 15, 21 und 37 (§§ 42 Abs. 2 und 3, 53 Abs. 1, 61 Abs. 3, 74 Abs. 1 Z 2, 75 Z 4, 76 Abs. 1 Z 3, 99 und 174):

Die gegenständlichen Änderungen enthalten - in Anlehnung an gleichartige, im Rahmen des Entwurfes einer 44. Novelle zum ASVG vorgeschlagene Änderungen - die in Aussicht genommene Beseitigung des Bestattungskostenbeitrages. Diese Maßnahmen gehen auf die in der Erklärung der Bundesregierung vom Jänner 1987 enthaltene Feststellung zurück, leistungsrechtliche Bestimmungen in der Sozialversicherung auf ihre Zeitgemäßheit hin zu prüfen. Angesichts der im Laufe der Zeit erreichten beachtlichen Steigerung des Leistungsniveaus in der Sozialversicherung erscheint es dem einzelnen gegenwärtig weit eher möglich, für die Kosten der Bestattung Vorsorge zu treffen. Darüberhinaus steht in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Möglichkeit einer Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds der Krankenversicherung offen, was durch eine verbesserte Dotierung dieses Fonds durch die vorgeschlagenen Änderungen des § 42 Abs. 2 und 3 BSVG sichergestellt wird.

Zu Art. I Z 16 (§ 80 Abs. 3 lit. f):

Die in allen gesetzlichen Krankenversicherungen geltende Rechtslage sieht vor, daß in den mit einer Organtransplantation in Zusammenhang stehenden Maßnahmen auch in Bezug auf den Organspender der Versicherungsfall der

Krankheit unter den dort angeführten Voraussetzungen (nicht auf Gewinn gerichtete Absicht) als eingetreten gilt. Die Anerkennung einer Organspende als Krankheit für die Person des Spenders und damit die Erfüllung der Voraussetzung für das Entstehen eines Leistungsanspruches aus der Krankenversicherung schließt aber, wie in der Praxis hervorgekommen, nicht aus, daß der Organspender den im Einzelfall vorgesehenen Kostenanteil zu leisten hat bzw. daß für den Organspender ein solcher Kostenanteil zu entrichten ist. Dieses rechtliche Ergebnis steht aber mit jenen Überlegungen in Widerspruch, die für die Herstellung des eingangs angeführten Rechtszustandes unter Berücksichtigung der von altruistischen Beweggründen gekennzeichneten Haltung des Organspenders bestimmend waren.

Der vorliegende Novellierungsvorschlag verfolgt die Absicht, den Organspender von der Verpflichtung des Kostenanteiles zu befreien, sofern der Versicherungsfall der Krankheit gemäß § 76 Abs. 2 BSVG als eingetreten gilt und sohin der Bereitschaft zur Organentnahme nicht gewinnsüchtige Motive zugrunde liegen.

Zu Art. I Z 17 (§ 81 Abs. 1):

Nach § 81 Abs. 1 BSVG hat die Sozialversicherungsanstalt der Bauern die bei ihrer pflichtversicherten Jugendlichen zwecks Überwachung des Gesundheitszustandes jährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Dieser Personenkreis stimmt auf Grund der Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 1 Z 3 BSVG nicht mit dem der "erwerbstätigen Kinder" des § 2 Abs. 1 Z 2 BSVG überein. In Einzelfällen kann es sich auch um jugendliche Betriebsführer(innen) handeln, die nach § 2 b BSVG nicht der Pflichtversicherung unterliegen.

Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag sollen auch die erwähnten Personengruppen in den Kreis der von

Jugendlichenuntersuchungen erfaßten Jugendlichen einbezogen werden, womit auch für die Anstalt eine administrative Erleichterung erreicht wäre.

Der mit der Erweiterung verbundene finanzielle Aufwand ist als geringfügig anzusehen.

Zu Art. I Z 22 (§ 106 Abs. 1 Z 1 und 2) und Art. II Abs. 1:

Nach der geltenden Rechtslage sind als Beitragszeiten nicht alle Zeiten anzusehen, für die Beiträge entrichtet wurden. Vielmehr gelten gemäß § 106 Abs. 1 Z 1 BSVG als Beitragszeiten nur jene Zeiten der Beitragspflicht, wenn die Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Kalendermonates, für den sie gelten sollen, im Sinne des § 109 BSVG wirksam entrichtet wurden. Obgleich in den im Gesetz näher umschriebenen Fällen besonderer Härten der Bundesminister für Arbeit und Soziales auch Zeiten als wirksam entrichtet anerkennen kann, die nach Ablauf von zwei Jahren entrichtet wurden, und im Zuge der Novellengesetzgebung noch Erleichterungen geschaffen wurden, ist die zitierte Regelung in der Öffentlichkeit vielfach auf Kritik gestoßen. Vor allem hat die Volksanwaltschaft wiederholt darauf hingewiesen, daß es dem Versicherten unverständlich bleiben müsse, wenn er, bisweilen ohne sein Verschulden, Beiträge nach Ablauf von zwei Jahren zu entrichten habe, ohne daß diese Beiträge im Leistungsfall Berücksichtigung finden.

Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag wird die Absicht verfolgt, möglichen Härtefällen weitgehend dadurch zu begegnen, daß die für die wirksame Beitragszahlung vorgesehene zweijährige Frist auf fünf Jahre verlängert und damit an die Verjährungsfrist für das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen bei Meldeverstößen angepaßt wird.

Zu Art. I Z 26 und 27 (§§ 122 Abs. 1 und 2 und 122 a):

Gemäß § 122 Abs. 1 lit. d hängt das Entstehen des Anspruches auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer davon ab, daß der Versicherte am Stichtag weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist. Unberücksichtigt bleibt allerdings nach geltender Rechtslage jede Erwerbstätigkeit, sofern das daraus erzielte Monatseinkommen den im § 5 Abs. 2 lit. c ASVG festgesetzten Geringfügigkeitsgrenzbetrag nicht übersteigt. Diese Rechtslage, die auch für den Wegfall der vorzeitigen Alterspension gilt, führt zu folgendem Ergebnis: Hat ein Versicherter der eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer beantragt hat, am Stichtag eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem BSVG begründende selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt, daraus aber Einkünfte unter der Geringfügigkeitsgrenze erzielt, so steht eine solche Erwerbstätigkeit dem Entstehen des Pensionsanspruches nicht entgegen, hat aber unverzüglich das gänzliche Ruhen dieses Pensionsanspruches gemäß § 57 BSVG zur Folge. Die gleichen Rechtsfolgen sind hinsichtlich des Wegfalles der Pension gegeben. Wird während des Bestandes eines Anspruches auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer eine Erwerbstätigkeit aufgenommen, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem BSVG begründet, aus der aber Einkünfte erzielt werden, die den erwähnten Grenzbetrag des § 5 Abs. 2 lit. c ASVG nicht übersteigen, so fällt die Pension zwar nicht weg, doch wird hiedurch das gänzliche Ruhen des Pensionsanspruches ausgelöst.

Der vorliegende Novellierungsvorschlag verfolgt die Absicht, die Voraussetzungen für das Entstehen eines Anspruches auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (für den Wegfall eines solchen Anspruches), soweit es sich um den Einfluß der Ausübung einer die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem BSVG begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit

handelt, an den für das gänzliche Ruhen der Pension gemäß § 57 BSVG maßgeblichen Tatbestand anzupassen. Die genannte selbständige Erwerbstätigkeit soll daher unabhängig von der Höhe der erzielten Erwerbseinkünfte, sofern sie am Stichtag ausgeübt wird, das Entstehen des Pensionsanspruches verhindern, bzw. dann, wenn sie während des Bestehens eines solchen Pensionsanspruches aufgenommen wird, den Wegfall der Pension auslösen.

Die gleichen Überlegungen gelten für den Rechtsbereich der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 122 a BSVG), wobei sich jedoch der gegenständliche Novellierungsvorschlag nur auf den Wegfall dieser Alterspension erstreckt. Für das Entstehen des Anspruches ist eine Änderung nicht erforderlich, weil schon nach geltender Rechtslage jede selbständige Erwerbstätigkeit am Stichtag das Entstehen des Anspruches ausschließt.

Schließlich soll mit einer weiteren Änderung in beiden Gesetzesbestimmungen Vorsorge getroffen werden, daß für die Ermittlung von Erwerbseinkünften aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb die einschlägigen Regelungen des Ausgleichszulagenrechtes (§ 140 Abs. 5 und 6 BSVG) zu gelten haben.

Zu Art. I Z 28 und 38 (§ 124 a, 124 b und 182 Z 4) und Art. IV:

Voraussetzung für das Entstehen eines Anspruches aus der Pensionsversicherung der Bauern ist unter anderem, daß der (die) Versicherte am Stichtag keine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung der Bauern begründende Erwerbstätigkeit ausübt. Der Pensionswerber, der auf Grund der Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes in der Pensionsversicherung der Bauern pflichtversichert ist, hat zur Erfüllung der genannten Anspruchsvoraussetzung die Betriebsführung aufzugeben und demnach seinen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb zu

übergeben. Eine derartige Betriebsaufgabe (Betriebsübergabe) stellt sich jedoch als eine Maßnahme dar, die das Berufsleben des Betroffenen und vor allem seine wirtschaftliche Stellung entscheidend verändert und in der Regel überhaupt nicht bzw. nur mit einem erheblichen Aufwand sowie mit beträchtlichen materiellen Nachteilen korrigiert werden kann. Diesen Nachteilen könnte nur begegnet werden, wenn der Pensionswerber, ehe er die schwerwiegende Entscheidung der Betriebsaufgabe trifft, mit ausreichender Sicherheit weiß, daß er die in Rede stehende Anspruchsvoraussetzung erfüllt hat.

Diesen Überlegungen folgend hat der Gesetzgeber in der Vergangenheit in allen gesetzlichen Pensionsversicherungen die Möglichkeit eröffnet, daß der Versicherte unter bestimmten Voraussetzungen in einer der Rechtskraft fähigen Weise vom Versicherungsträger die Mitteilung in Form einer Feststellung seiner Versicherungszeiten erhält. Für die Feststellung des Eintrittes des Versicherungsfalles der Erwerbsunfähigkeit fehlt aber eine entsprechende gesetzliche Regelung. Der Versicherte hat daher derzeit noch immer das schwerwiegende Risiko zu tragen, daß er vor Einbringung eines Antrages auf Gewährung der Erwerbsunfähigkeitspension seinen Betrieb aufzugeben hat, sein Antrag aber in Ermangelung des Vorliegens der Erwerbsunfähigkeit selbst nach allfälliger Überprüfung im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren ohne Erfolg bleibt.

Mit dem vorliegenden Novellierungsantrag soll der mögliche Eintritt der aufgezeigten Nachteile von vornherein abgewendet werden. Dies erschiene in Anlehnung an die schon oben erwähnte, in das Gesetz aufgenommene Regelung der §§ 108 a und 108 b BSVG bezüglich der Feststellung der Versicherungszeiten umso eher angebracht, als die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit überwiegend von medizinischen Faktoren abhängt und es daher für einen Laien ungleich schwieriger ist, sich hierüber ein verlässliches Bild zu verschaffen als über das Vorliegen der Anzahl der erworbenen Versicherungszeiten.

Neben den vorgeschlagenen Änderungen des BSVG bedingt die Verfolgung des angestrebten Zieles auch eine Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes.

Zu Art. I Z 30 (§ 132 Abs. 7):

Die vorgeschlagene Änderung dient der Richtigstellung eines Zitierungsfehlers.

Zu Art. I Z 33 (§ 166):

Mit der Bestimmung des § 166 BSVG ist die Absicht verbunden, den Anspruch auf eine laufende Leistung aus der Pensionsversicherung, die bereits vor Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis gewährt wurde, mit der Zahlung des Überweisungsbetrages ohne weiteres Verfahren zu beseitigen. Dieser gesetzlichen Anordnung des § 166 BSVG entspricht im Rahmen der Tatbestände, die das Erlöschen von Leistungsansprüchen nach sich ziehen, im § 64 BSVG die Regelung des Abs. 1 lit. c, sodaß der derzeit dort enthaltene Zitierungshinweis auf § 64 Abs. 1 lit. b BSVG richtigzustellen wäre.

Zu Art. I Z 34 (§ 169 c Abs. 1 lit. b):

Es handelt sich bei der gegenständlichen Änderung um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens, das anlässlich der Ausarbeitung der 9. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 113/1986, unterlaufen ist.

Zu Art. I Z 38 (§ 182 Z 3):

Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG), BGBl. Nr. 104/1985, hat im Zuge der Neuregelung der Sozialgerichtsbarkeit mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1987 eine Reihe verfahrensrechtlicher Vorschriften in anderen Gesetzen aufgehoben, darunter auch die Z 3 bis 7 des § 182 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (§ 99 Z 4 ASGG). Die Sonderregelung des § 182 Z 3 BSVG, daß zur Fortsetzung des Verfahrens unter den dort näher angeführten Voraussetzungen auch die Schwiegerkinder des Verstorbenen berechtigt sind, ist im Hinblick auf die Bezugsberechtigung dieser Personengruppe im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten gemäß § 73 BSVG auch über den 1. Jänner 1987 hinaus während der Geltung des ASGG von Bedeutung, sodaß im Sinne des vorliegenden Novellierungsvorschlages die Aufhebung der erwähnten Rechtsvorschrift zu sistieren und damit ihre unveränderte Weitergeltung sicherzustellen wäre.

Zu Art. I Z 39 lit. a (§ 183 Abs. 3 erster Satz):

§ 183 Abs. 3 BSVG sieht vor, daß die Sozialversicherungsanstalt der Bauern für jedes Bundesland eine Landesstelle am jeweiligen Sitz der Landesregierung zu errichten hat.

Durch die vorliegende Gesetzesänderung soll der Anstalt die Möglichkeit gegeben werden, den Sitz der Landesstellen entsprechend den örtlichen und administrativen Gegebenheiten selbst zu bestimmen.

Zu Art. I Z 39 lit. b (§ 183 Abs. 3 Z 13):

Bei der gegenständlichen Änderung handelt es sich um eine Anpassung an das am 1. Jänner 1987 in Kraft getretene Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985.

Zu Art. I Z 40 (§ 186 Abs. 2 und 5):

Die in den §§ 186 und 191 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes vorgesehenen Regelungen über die Bestellung der Versicherungsvertreter einerseits und über die Zusammensetzung der Verwaltungskörper der Sozialversicherungsanstalt der Bauern andererseits bereiten der Vollziehung Schwierigkeiten. So ist die gesetzliche Anordnung über die Berechnung der auf die einzelnen Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern nach dem System d'Hondt (§ 186 Abs. 2 BSVG) nicht mit den Festsetzungen nach § 191 Abs. 1 Z 3 und 4 BSVG sowie auch nicht mit jenen gesetzlichen Vorschriften völlig in Einklang zu bringen, die vorsehen, daß

1. die Vorsitzenden der Landesstellenausschüsse gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sind, und
2. die Mitglieder des Vorstandes, des Überwachungsausschusses und der Landesstellenausschüsse sowie die Versicherungsvertreter im Renten(Pensions)ausschuß (in den Renten(Pensions)ausschüssen) und im Rehabilitationsausschuß gleichzeitig der Hauptversammlung anzugehören haben.

Zur Beseitigung der einander widersprechenden Ergebnisse aus den bestehenden Anordnungen, wie sie oben angeführt wurden, wird vorgeschlagen, eine Festsetzung der auf die einzelnen Landwirtschaftskammern entfallende Zahl von Versicherungsvertretern im Vorstand und in der Hauptversammlung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Gesamtzahl der Versicherungsvertreter in diesen Verwaltungskörpern nur insoweit vorzusehen, als nicht bereits der Gesetzgeber in den Vorschriften des § 191 Abs. 1 Z 3 und 4, Abs. 2 und 3 BSVG eine solche Festsetzung vorgenommen hat. Der zu einer solchen Festsetzung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales erforderliche Berechnungsvorgang könnte weiterhin

nach dem System d'Hondt erfolgen. Eine solche Lösung hätte zur Folge, daß auf die einzelnen Landwirtschaftskammern in dieser Ermittlungsphase

1. im Vorstand sieben Versicherungsverteter,
2. im Renten(Pensions)ausschuß zwei Versicherungsvertreter,
3. im Rehabilitationsausschuß zwei Versicherungsvertreter und
4. in der Hauptversammlung höchstens 42 Versicherungsvertreter entfielen.

In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Präsidentenkonferenz allgemein und nicht nur für den Bereich des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes das d'Hondt'sche Verfahren ablehnt, weil es zu ungerechtfertigten Ergebnissen führe. Für den Bereich des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes kann aber gesagt werden, daß die Regelung des § 191 Abs. 1 Z 3 und Z 4 BSVG in Verbindung mit Abs. 3 und Abs. 2 den Interessen der kleinen Landwirtschaftskammern ohnedies weitgehend entgegenkommt.

Mit der Ergänzung des § 186 Abs. 5 BSVG wird die Möglichkeit eröffnet, auch für die Versicherungsvertreter im Rehabilitationsausschuß - so wie schon bisher für die des Renten(Pensions)ausschusses - bei Bedarf mehrere Stellvertreter zu bestellen.

Zu Art. I Z 44 (§ 217):

Einheitswerte sind von den Finanzbehörden nach den Regeln des Bewertungsgesetzes 1955 unter anderem für die wirtschaftlichen Einheiten des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens festgestellte Werte, in denen die Ertragsfähigkeit der jeweiligen Einheit zum Ausdruck gebracht wird. Für den Bereich der Sozialversicherung und insbesondere für den der bäuerlichen Sozialversicherung sind die Einheitswerte maßgebliche Größen. So ist die Höhe des Einheitswertes für

die Beantwortung der Frage ausschlaggebend, ob überhaupt Pflichtversicherung in den einzelnen Zweigen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung besteht. Darüberhinaus ist das Ausmaß des Einheitswertes Grundlage für die Bemessung der Beiträge. Und schließlich ist die Höhe des Einheitswertes dafür entscheidend, ob ein Pensionsanspruch entsteht, ob dieser Anspruch aufrecht bleibt, ob und in welchem Ausmaß eine Pension ruht und ob bzw. in welchem Ausmaß eine Ausgleichszulage gebührt.

Die ordnungsgemäße Vollziehung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes ist daher weitgehend davon abhängig, daß die Sozialversicherungsanstalt der Bauern als unmittelbar zuständiges Organ der Vollziehung möglichst rasch vom jeweiligen Ausmaß des Einheitswertes der von den einzelnen Versicherten (Leistungsempfänger) bewirtschafteten Einheiten des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens Kenntnis erhält.

Der vorliegende Novellierungsvorschlag zielt darauf ab, die im Bundesrechenamt im Wege der Elektronischen Datenverarbeitung gespeicherten Einheitswerte, wie sie jeweils von den Finanzbehörden festgestellt worden sind, dem Versicherungsträger zur Verfügung zu stellen. Mit einer derartigen Vorgangsweise ist eine entscheidende Verwaltungsvereinfachung im Bereich des Versicherungsträgers verbunden, für die nunmehr die erforderliche Rechtsgrundlage zu schaffen wäre. Wenn damit der Finanzverwaltung eine zusätzliche Aufgabe übertragen werden soll, so darf hiebei nicht übersehen werden, daß der Bund zur Sozialversicherung der Bauern in allen ihren Zweigen einen Beitrag leistet. Diese Beitragsleistung erfolgt in der Pensionsversicherung in Form einer Ausfallhaftung, sodaß jede Verminderung der auf diesen Versicherungszweig entfallenden Verwaltungskosten eine Reduktion des Bundesbeitrages im gleichen Ausmaß zur Folge haben wird. Die vorgeschlagene Maßnahme des Datenaustausches liegt daher letzten Endes in gleicher Weise auch im Bundesinteresse, zumal hiedurch dem Grundsatz der Sparsamkeit in der öffentlichen Verwaltung wirksam Rechnung getragen werden könnte.

Hervorzuheben wäre, daß mit der vorgeschlagenen Neuregelung keineswegs Neuland betreten wird. Dieses Gesetzesvorhaben lehnt sich vielmehr an die seit mehr als vier Jahren in Geltung stehende und in hervorragender Weise bewährte Vorschrift des § 229 Abs. 2 und 3 GSVG an, die die Rechtsgrundlage für den Datenaustausch zwischen dem Bundesrechenamt und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft über die Einkünfte der nach dem GSVG Versicherten bildet. Dies gilt auch für die Verordnungsermächtigung an den Bundesminister für Finanzen zur näheren Regelung des Verfahrens über die Datenübermittlung.

Bei der Übernahme dieser Grundsätze und der Fassung des vorliegenden Novellierungsvorschlages wurden auf die Verhältnisse der Sozialversicherungsanstalt der Bauern Bedacht genommen.

Vom Standpunkt des Datenschutzrechtes wären keine rechtlichen Bedenken zu erwarten, weil schon die Vorschrift des § 7 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, eine Datenübermittlung auch an Körperschaften des öffentlichen Rechtes für zulässig erachtet, soweit die Daten für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet. Dazu kommt, daß kraft ausdrücklicher Anordnung im Entwurf die übermittelten Daten nur für Zwecke der Feststellung der Beiträge und der Leistungen der Versicherten herangezogen werden dürfen.

Zu Art. III Abs. 1:

Im Rahmen der 9. Novelle zum BSVG ist eine Änderung des § 31 Abs. 4 BSVG über den Bundesbeitrag enthalten, mit der die gleichartige Änderung des § 80 Abs. 1 ASVG in der Fassung der 41. Novelle zum ASVG übernommen wurde. Diese Regelungen ordnen an, die außerordentlichen Zuschüsse der Sozialversicherungsträger als Dienstgeber zu Rückstellungen

für Pensionszwecke bei der Ermittlung des Bundesbeitrages außer Ansatz zu lassen. Diese Änderung des BSVG wurde jedoch versehentlich nicht, wie dies im ASVG der Fall war, mit 1. Jänner 1985, sondern erst mit 1. Jänner 1986 in Geltung gesetzt. Mit der vorliegenden Änderung soll dieses Versehen beseitigt und im Bereich des BSVG auch in zeitlicher Hinsicht der gleiche Rechtszustand wie im ASVG herbeigeführt werden.

Finanzielle Erläuterungen

Von finanzieller Bedeutung sind im vorliegenden Entwurf vor allem die Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung. Die kleinsten Pensionen werden durch eine außertourliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze überdurchschnittlich angehoben.

Die finanziell wirksamen Maßnahmen sind im einzelnen:

Entlastung des
Bundeshaushaltes
im Jahre 1988
in der PV nach dem BSVG
Mio.S

- | | |
|---|----|
| a) Senkung der Ausfallhaftung des Bundes in der Pensionsversicherung von 100,5 vH auf 100,2 vH | 34 |
| b) Nichtberücksichtigung der Abschreibung bebauter Grundstücke bei der Berechnung des Bundesbeitrages in der Pensionsversicherung | 27 |

- c) Senkung des Beitragssatzes des
von der Pensionsversicherung an die
Krankenversicherung zu leistenden
Beitrages für die Krankenversicherung
der Pensionisten um zwei Zehntel-Prozent-
punkte und gleichzeitige Einstellung des
Bestattungskostenbeitrages in der
Krankenversicherung, wobei bedürftigen
Personen ein Zuschuß zu den Begräbnis-
kosten aus dem Unterstützungsfonds
weiterhin gewährt wird

19

80

Belastung des Bundeshaus-
haltes im Jahr 1988
in der PV nach dem BSVG
Mio.S

- d) Erhöhung der Ausgleichszulagen-
richtsätze ohne Berücksichtigung der
Arbeitslosenrate um 2,8% anstelle
von 2,3%

23

Zu a) und b):

Auf die Problematik der Änderung der Bundesbeitragsberechnung wird ausführlich in den Erläuterungen zur 44. Novelle zum ASVG eingegangen. Vom Finanziellen ist zu ergänzen, daß die Sozialversicherungsanstalt der Bauern in Hinkunft, im Gegensatz zu bisher, auf jeden Fall gezwungen sein wird, kurz- aber auch mittelfristige Kredite aufzunehmen. Diese Kreditaufnahmen werden besonders verantwortungsbewußt durchzuführen sein. Da vor allem die Auszahlungen der Pensionen gesichert werden müssen, wird für eventuell

notwendige Bauvorhaben kein Spielraum mehr sein. Daher muß bei Genehmigung eines solchen unbedingt notwendigen Vorhabens ein zusätzlicher Bundesbeitrag in Hinkunft gewährt werden.

Zu c):

Beide Maßnahmen müssen als Einheit gesehen werden. Durch die Aufhebung des Bestattungskostenbeitrages, der der Krankenversicherung eine Ersparung von 50 Mio.S bringen wird, ist es möglich, den Beitragssatz des Beitrages zur Krankenversicherung der Pensionisten, den die Pensionsversicherung an die Krankenversicherung zu leisten hat, um zwei Zehntel-Prozentpunkte zu senken, ohne daß damit der Krankenversicherung weniger Mittel zur Verfügung stehen. Diese Maßnahme bedeutet daher insgesamt eine Entlastung der Pensionsversicherung und damit des Bundeshaushaltes um 19 Mio.S. Da der Krankenversicherung per Saldo noch immer eine Ersparung bleibt, soll ein Teil dieser Ersparung (15 Mio.S) zu einer höheren Dotierung des Unterstützungsfonds verwendet werden, aus dem in Hinkunft in berücksichtigungswürdigen Fällen ein Zuschuß zu den Begräbniskosten geleistet werden kann. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds werden in dieser Richtung entsprechend geändert werden müssen.

Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung
bei gemeinsamer Betriebsführung

§ 2a. (1) Führen Ehegatten ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, so ist in der Pensionsversicherung nur ein Ehegatte im Sinne des § 2 pflichtversichert, wenn der andere Ehegatte,

1. und 2. unverändert.

3. als Bezieher einer Geldleistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 bzw. nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz versichert ist oder Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder

4. bis 6. unverändert.

(2) unverändert.

Pflichtversicherung in der Unfallversicherung

§ 3. (1) unverändert.

(2) Die Pflichtversicherung gemäß Abs. 1 besteht nur, wenn es sich um einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb handelt, dessen Einheitswert den Betrag von 2000 S erreicht oder übersteigt oder für den ein Einheitswert aus anderen als den Gründen des § 25 Z. 1 des Bewertungsgesetzes nicht festgestellt wird. Handelt es sich um einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb, dessen Einheitswert den Betrag von 2000 S nicht erreicht, so besteht die Pflichtversicherung für die betreffenden Personen, vorausgesetzt, daß sie aus dem Ertrag des Betriebes überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten. Der Ermittlung des Einheitswertes ist zugrundezulegen:

a) unverändert.

b) bei Zupachtung einer land(forst)wirtschaftlichen Fläche ein um zwei Drittel des anteilmäßigen Ertragswertes der gepachteten Flächen erhöhter Einheitswert.

Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung
bei gemeinsamer Betriebsführung

§ 2a. (1) Führen Ehegatten ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, so ist in der Pensionsversicherung nur ein Ehegatte im Sinne des § 2 pflichtversichert, wenn der andere Ehegatte,

1. und 2. unverändert.

3. als Bezieher einer Geldleistung nach dem * Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 oder nach dem * Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, bzw. als * Bezieher einer Überbrückungshilfe nach dem * Überbrückungshilfegesetz, BGBl. Nr. 174/1963, in der * Krankenversicherung nach dem Allgemeinen * Sozialversicherungsgesetz versichert ist oder Anspruch * auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung * nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat, auch * wenn dieser Anspruch ruht, oder

4. bis 6. unverändert.

(2) unverändert.

Pflichtversicherung in der Unfallversicherung

§ 3. (1) unverändert.

(2) Die Pflichtversicherung gemäß Abs. 1 besteht nur, wenn es sich um einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb handelt, dessen Einheitswert den Betrag von 2000 S erreicht oder übersteigt oder für den ein Einheitswert aus anderen als den Gründen des § 25 Z. 1 des Bewertungsgesetzes nicht festgestellt wird. Handelt es sich um einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb, dessen Einheitswert den Betrag von 2000 S nicht erreicht, so besteht die Pflichtversicherung für die betreffenden Personen, vorausgesetzt, daß sie aus dem Ertrag des Betriebes überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten. Der Ermittlung des Einheitswertes ist zugrundezulegen:

a) unverändert.

b) bei Zupachtung einer land(forst)wirtschaftlichen Fläche ein um zwei Drittel des anteilmäßigen Ertragswertes der gepachteten Flächen erhöhter Einheitswert;

Änderungen des Einheitswertes gemäß lit. a und b sowie durch sonstige Flächenänderungen werden mit dem ersten Tag des Kalendermonates wirksam, der der Änderung folgt. Sonstige Änderungen des Einheitswertes werden mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres wirksam, das der Zustellung des Bescheides der Finanzbehörde erster Instanz folgt.

(3) unverändert.

Beginn der Pflichtversicherung

§ 6. (1) unverändert.

(2) Wurde ein Antrag auf Zuerkennung einer Pension (Übergangspension) gestellt, deren Bezug die Krankenversicherung nach § 4 Z.1 begründet, und liegt kein Ausnahmegrund vor, so hat der Versicherungsträger zu prüfen, ob die Zuerkennung der Pension wahrscheinlich ist. Trifft dies zu, so hat er eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Krankenversicherung vorläufig mit dem Tage des voraussichtlichen Pensionsanfalles beginnt. Eine solche Bescheinigung ist mit der gleichen Rechtswirkung und unter der gleichen Voraussetzung auch auszustellen, wenn der Pensionswerber im Leistungsstreitverfahren eine Klage beim Schiedsgericht bzw. eine Berufung beim Oberlandesgericht Wien eingebracht hat. Die Bescheinigung ist dem Pensionswerber zuzustellen. Die Ausstellung oder die Ablehnung der Bescheinigung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

*
*
*
*
*
*
*

* c) bei Erwerb oder Veräußerung einer
* land(forst)wirtschaftlichen Fläche (Übertragung
* von Eigentumsanteilen an einer solchen), wenn
* gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 lit. a des
* Bewertungsgesetzes der Einheitswert nicht neu
* festgestellt wird, ein um den anteilmäßigen
* Ertragswert dieser Flächen (des
* Eigentumsanteiles) erhöhter bzw. verminderter
* Einheitswert.

* Änderungen des Einheitswertes gemäß lit. a, b und c
* sowie durch sonstige Flächenänderungen werden mit dem
* ersten Tag des Kalendermonates wirksam, der der Änderung
* folgt. Sonstige Änderungen des Einheitswertes werden mit
* dem ersten Tag des Kalendervierteljahres wirksam, das
* der Zustellung des Bescheides der Finanzbehörde erster
* Instanz folgt.

(3) unverändert.

Beginn der Pflichtversicherung

§ 6. (1) unverändert.

(2) Wurde ein Antrag auf Zuerkennung einer Pension (Übergangspension) gestellt, deren Bezug die Krankenversicherung nach § 4 Z.1 begründet, und liegt kein Ausnahmegrund vor, so hat der Versicherungsträger zu prüfen, ob die Zuerkennung der Pension wahrscheinlich ist. Trifft dies zu, so hat er eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Krankenversicherung vorläufig mit dem Tage des voraussichtlichen Pensionsanfalles beginnt. Eine solche Bescheinigung ist mit der gleichen Rechtswirkung und unter der gleichen Voraussetzung auch auszustellen, wenn der Pensionswerber ein Verfahren in Sozialrechtssachen bei einem Landes(Kreis)gericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. beim Arbeits- und Sozialgericht Wien anhängig gemacht hat. Die Bescheinigung ist dem Pensionswerber zuzustellen. Die Ausstellung oder die Ablehnung der Bescheinigung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

(3) und (4) unverändert.

Beitragsgrundlage

§ 23. (1) und (2) unverändert.

(3) Bei Bildung des Versicherungswertes gemäß Abs. 2 sind in den nachstehenden Fällen folgende Werte als Einheitswerte zugrunde zu legen:

a) bis d) unverändert.

e) wenn der land(forst)wirtschaftliche Betrieb zur Gänze gepachtet ist, ein um ein Drittel verminderter Einheitswert; ist ein solcher Betrieb von mehreren Personen anteilmäßig gepachtet, so ist lit. b sinngemäß anzuwenden.

Eine Teilung des Einheitswertes gemäß lit. b und e findet jedoch nicht statt, wenn Ehegatten ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führen. Wenn ein Ehegatte vom anderen Ehegatten land(forst)wirtschaftliche Flächen (Miteigentumsanteile) bzw. den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb gepachtet hat, ist dem Pächter, abweichend von lit. d und e, der volle Ertragswert der gepachteten Flächen (des gepachteten Betriebes) anzurechnen. Die sich gemäß lit. a bis e ergebenden Einheitswerte (Summe der Einheitswerte) sind auf volle tausend Schilling abzurunden.

(3) und (4) unverändert.

Beitragsgrundlage

§ 23. (1) und (2) unverändert.

(3) Bei Bildung des Versicherungswertes gemäß Abs. 2 sind in den nachstehenden Fällen folgende Werte als Einheitswerte zugrunde zu legen:

a) bis d) unverändert.

e) wenn der land(forst)wirtschaftliche Betrieb zur Gänze gepachtet ist, ein um ein Drittel verminderter Einheitswert; ist ein solcher Betrieb von mehreren Personen anteilmäßig gepachtet, so ist lit. b sinngemäß anzuwenden;

f) bei Erwerb oder Veräußerung einer land(forst)wirtschaftlichen Fläche (Übertragung von Eigentumsanteilen an einer solchen), wenn gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 lit. a des Bewertungsgesetzes der Einheitswert nicht neu festgestellt wird, ein um den anteilmäßigen Ertragswert dieser Flächen (des Eigentumsanteiles) erhöhter bzw. verminderter Einheitswert.

Eine Teilung des Einheitswertes gemäß lit. b und e findet jedoch nicht statt, wenn Ehegatten ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führen. Wenn ein Ehegatte vom anderen Ehegatten land(forst)wirtschaftliche Flächen (Miteigentumsanteile) bzw. den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb gepachtet hat, ist dem Pächter, abweichend von lit. d und e, der volle Ertragswert der gepachteten Flächen (des gepachteten Betriebes) anzurechnen. Die sich gemäß lit. a bis f ergebenden Einheitswerte (Summe der Einheitswerte) sind

(4) unverändert.

(5) Änderungen des Einheitswertes gemäß Abs. 3 lit. b, c und d sowie durch sonstige Flächenänderungen werden mit dem ersten Tag des Kalendermonates wirksam, der der Änderung folgt. Sonstige Änderungen des Einheitswertes werden mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres wirksam, das der Zustellung des Bescheides der Finanzbehörde erster Instanz folgt. Im übrigen ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

(6) bis (11) unverändert.

Beiträge zur Krankenversicherung
der Pensionisten

§ 26. (1) Aus den Mitteln der Pensionsversicherung ist zur Krankenversicherung der Pensionisten ein Beitrag zu leisten. Er beträgt 10,5 v. H. des für das laufende Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes an Pensionen und Pensionssonderzahlungen. Zum Pensionsaufwand zählen die Pensionen und Pensionssonderzahlungen einschließlich der Zuschüsse und ausschließlich der Ausgleichszulagen.

(2) unverändert.

Beiträge zur Unfallversicherung

§ 30. (1) bis (6) unverändert.

(7) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Unfallversicherung Selbstversicherte der durch die Satzung des Versicherungsträgers festgesetzte Betrag, der nicht niedriger als 93 S täglich und nicht höher als die Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sein darf; an die Stelle des Betrages von 93 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag.

* auf volle tausend Schilling abzurunden.

(4) unverändert.

(5) Änderungen des Einheitswertes gemäß Abs. 3 lit. b, c, d und f sowie durch sonstige Flächenänderungen werden mit dem ersten Tag des Kalendermonates wirksam, der der Änderung folgt. Sonstige Änderungen des Einheitswertes werden mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres wirksam, das der Zustellung des Bescheides der Finanzbehörde erster Instanz folgt. Im übrigen ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

(6) bis (11) unverändert.

Beiträge zur Krankenversicherung
der Pensionisten

§ 26. (1) Aus den Mitteln der Pensionsversicherung ist zur Krankenversicherung der Pensionisten ein Beitrag zu leisten. Er beträgt 10,3 vH des für das laufende Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes an Pensionen und Pensionssonderzahlungen. Zum Pensionsaufwand zählen die Pensionen und Pensionssonderzahlungen einschließlich der Zuschüsse und ausschließlich der Ausgleichszulagen.

(2) unverändert.

Beiträge zur Unfallversicherung

§ 30. (1) bis (6) unverändert.

(7) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Unfallversicherung Selbstversicherte der durch die Satzung des Versicherungsträgers festgesetzte Betrag, der nicht niedriger als 93 S täglich und nicht höher als die Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sein darf; an die Stelle des Betrages von 93 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag. Der Beitragssatz wird durch die Satzung des Versicherungsträgers im Rahmen des Erforderlichen festgesetzt.

Beitrag des Bundes

§ 31. (1) unverändert.

(2) Der Beitrag des Bundes gemäß Abs. 1 ist monatlich im erforderlichen Ausmaß, nach Tunlichkeit mit je einem Zwölftel des voraussichtlichen Jahresbeitrages, zu bevorschussen.

(3) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß § 24 Abs. 2. Hiefür ist vor allem das Aufkommen an Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem Bundesgesetz BGBI. Nr. 166/1960 zu verwenden.

(4) Über den Betrag gemäß Abs. 3 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen und die außerordentlichen Zuschüsse des Dienstgebers zur Rückstellung für Pensionszwecke, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(5) Der Bund leistet zur Unfallversicherung nach diesem Bundesgesetz für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß § 30 Abs. 1, 3 und 6.

(6) Der dem Versicherungsträger gemäß Abs. 3, 4 und 5 gebührende Beitrag des Bundes ist in den Monaten April und September mit einem Betrag in der Höhe des voraussichtlichen Aufwandes der in den folgenden Monaten zur Auszahlung gelangenden Pensions(Renten)sonderzahlungen zu bevorschussen. Der restliche Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß, nach Tunlichkeit mit je einem Zwölftel zu bevorschussen.

Beitrag des Bundes

§ 31. (1) unverändert.

* (2) In der Pensionsversicherung nach diesem
* Bundesgesetz leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr
* einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig
* gewordenen Beiträge gemäß § 24 Abs. 2. Hiefür ist vor
* allem das Aufkommen an Abgabe von land- und
* forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem Bundesgesetz,
* BGBI. Nr. 166/1960, zu verwenden.

* (3) Über den Betrag gemäß Abs. 2 hinaus leistet der
* Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe
* des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die
* Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen
* die Ausgleichszulagen, die außerordentlichen Zuschüsse
* des Versicherungsträgers als Dienstgeber zur
* Rückstellung für Pensionszwecke und die Abschreibungen
* von bebauten Grundstücken, bei den Erträgen der
* Bundesbeitrag nach Abs. 2, 3 und 5 und die Ersätze für
* Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

* (4) Der Bund leistet zur Unfallversicherung nach
* diesem Bundesgesetz für jedes Geschäftsjahr einen
* Beitrag in der Höhe eines Drittels der in diesem
* Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß § 30 Abs. 1, 3
* und 6.

* (5) Für die gemäß § 207 genehmigte Errichtung oder
* Erweiterung von Gebäuden leistet der Bund über den
* Beitrag gemäß Abs. 3 hinaus einen Beitrag in der Höhe
* der zur Finanzierung dieser Vorhaben jährlich
* aufgewendeten Mittel. Dabei sind allfällig gebildete
* Ersatzbeschaffungsrücklagen in Abzug zu bringen. Der
* Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten
* Mittel nicht übersteigen.

* (6) Der dem Versicherungsträger nach Abs. 1, 2, 3, 4
* und 5 gebührende Beitrag des Bundes ist monatlich im
* erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die
* Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.

Unterstützungsfonds

§ 42. (1) unverändert.

(2) Dem Unterstützungsfonds können

1. für den Bereich der Krankenversicherung bis zu 3 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen zuzüglich des Beitrages des Bundes nach § 31 Abs. 1,

2. für den Bereich der Unfallversicherung bis zu 1 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen nach § 30 Abs. 1, 3 und 6 zuzüglich des Beitrages des Bundes nach § 31 Abs. 5,

3. für den Bereich der Pensionsversicherung bis zu 1,25 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen zuzüglich des Beitrages des Bundes nach § 31 Abs. 3

überwiesen werden.

(3) Überweisungen nach Abs. 2 dürfen nur insoweit erfolgen, daß die Mittel des Unterstützungsfonds am Ende des Geschäftsjahres

1. im Bereich der Krankenversicherung den Betrag von 15 vT der in Abs. 2 Z 1 bezeichneten Erträge,

2. im Bereich der Unfallversicherung 15 vT der in Abs. 2 Z 2 bezeichneten Erträge,

3. im Bereich der Pensionsversicherung 2,5 vT der in Abs. 2 Z 3 bezeichneten Erträge

nicht übersteigen.

(4) unverändert.

Anpassung der Pensionen

§ 46. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei der Anwendung des § 116 tritt an die Stelle des Betrages der Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall der Betrag, der sich aus der Vervielfachung dieser Bemessungsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor ergibt, der auf die entzogene (erloschene) Pension im Falle ihrer Weitergewährung anzuwenden gewesen wäre. Sind in zeitlicher Folge mehrere Anpassungsfaktoren anzuwenden, ist die Vervielfachung in der Weise vorzunehmen, daß ihr jeweils

Unterstützungsfonds

§ 42. (1) unverändert.

(2) Dem Unterstützungsfonds können

1. für den Bereich der Krankenversicherung bis zu 11 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen zuzüglich des Beitrages des Bundes nach § 31 Abs. 1,

2. für den Bereich der Unfallversicherung bis zu 1 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen nach § 30 Abs. 1, 3 und 6 zuzüglich des Beitrages des Bundes nach § 31 Abs. 5,

3. für den Bereich der Pensionsversicherung bis zu 1,25 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen zuzüglich des Beitrages des Bundes nach § 31 Abs. 3

überwiesen werden.

(3) Überweisungen nach Abs. 2 dürfen nur insoweit erfolgen, daß die Mittel des Unterstützungsfonds am Ende des Geschäftsjahres

1. im Bereich der Krankenversicherung den Betrag von 25 vT der in Abs. 2 Z 1 bezeichneten Erträge,

2. im Bereich der Unfallversicherung 15 vT der in Abs. 2 Z 2 bezeichneten Erträge,

3. im Bereich der Pensionsversicherung 2,5 vT der in Abs. 2 Z 3 bezeichneten Erträge

nicht übersteigen.

(4) unverändert.

Anpassung der Pensionen

§ 46. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei der Anwendung des § 116 tritt an die Stelle des Betrages der Bemessungsgrundlage bzw. Pension aus einem früheren Versicherungsfall der Betrag, der sich aus der Vervielfachung dieser Bemessungsgrundlage bzw. Pension mit dem Anpassungsfaktor ergibt, der auf die entzogene (erloschene) Pension im Falle ihrer Weitergewährung anzuwenden gewesen wäre. Sind in zeitlicher Folge mehrere Anpassungsfaktoren anzuwenden, ist die Vervielfachung in der Weise vorzunehmen, daß ihr

BSVG - Geltende Fassung

der für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen ist.

(5) unverändert.

Verwirkung des Leistungsanspruches

§ 53. (1) Ein Anspruch auf den Bestattungskostenbeitrag (§ 99) und auf Geldleistungen der Pensionsversicherung aus dem betreffenden Versicherungsfall steht nicht zu:

1. und 2. unverändert.

(2) Aus der Pensionsversicherung gebühren in den Fällen des Abs.1 den im Inland wohnenden bedürftigen Angehörigen des Versicherten, wenn ihr Unterhalt mangels anderweitiger Versorgung vorwiegend von diesem bestritten wurde und nicht ihre Beteiligung an den im Abs.1 bezeichneten Handlungen - im Falle der Z.2 durch rechtskräftiges Strafurteil - festgestellt ist, bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen die Hinterbliebenenpensionen. Den Leistungsansprüchen der Hinterbliebenen nach dem Ableben des Versicherten wird hiedurch nicht vorgegriffen.

(3) unverändert.

Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

§ 61. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Hilflosenzuschuß, die Anwartschaften sowie die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche nach diesem Bundesgesetz können weder übertragen noch verpfändet werden. Der Bestattungskostenbeitrag kann nur in den im Abs. 1 Z. 1 angeführten Fällen übertragen oder verpfändet werden.

Zahlungsempfänger

§ 71. (1) Die Leistungen werden an den Anspruchsberechtigten, wenn dieser aber geschäftsunfähig oder ein beschränkt geschäftsfähiger Unmündiger ist, an seinen gesetzlichen Vertreter ausbezahlt. In den Fällen des gemäß § 182 entsprechend anzuwendenden § 361 Abs. 2 dritter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist die Leistung unmittelbar an den Antragsteller auszuzahlen. Mündige Minderjährige und beschränkt Entmündigte sind nur für Leistungen, die ihnen auf Grund

BSVG - Vorgeschl.Fassung

* jeweils der für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen ist.

(5) unverändert.

Verwirkung des Leistungsanspruches

* § 53. (1) Ein Anspruch auf Geldleistungen der Pensionsversicherung steht nicht zu:

1. und 2. unverändert.

* (2) In den Fällen des Abs. 1 gebühren den im Inland wohnenden bedürftigen Angehörigen des Versicherten, wenn ihr Unterhalt mangels anderweitiger Versorgung vorwiegend von diesem bestritten wurde und nicht ihre Beteiligung an den im Abs. 1 bezeichneten Handlungen - im Falle der Z 2 durch rechtskräftiges Strafurteil - festgestellt ist, bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen die Hinterbliebenenpensionen. Den Leistungsansprüchen der Hinterbliebenen nach dem Ableben des Versicherten wird hiedurch nicht vorgegriffen.

(3) unverändert.

Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

§ 61. (1) und (2) unverändert.

* (3) Der Hilflosenzuschuß, die Anwartschaften sowie die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche nach diesem Bundesgesetz können weder übertragen noch verpfändet werden.

Zahlungsempfänger

* § 71. (1) Leistungen werden an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte minderjährig, so ist die Leistung dem gesetzlichen Vertreter auszuzahlen. Mündige Minderjährige sind jedoch für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt. In den Fällen des gemäß § 182 entsprechend anzuwendenden § 361 Abs. 2 dritter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist die Leistung

BSVG - Geltende Fassung

ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt; für andere Leistungen sind bei solchen Personen deren gesetzliche Vertreter empfangsberechtigt.

(2) und (3) unverändert.

Aufgaben

§ 74. (1) Die Krankenversicherung trifft Vorsorge

1. unverändert.

2. für die Versicherungsfälle der Krankheit, der Mutterschaft und des Todes;

3. und 4. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

Leistungen

§ 75. Als Leistungen der Krankenversicherung sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewähren:

1. und 2. unverändert.

3. aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft: Mutterschaftsleistungen (§§ 97 und 98);

4. aus dem Versicherungsfall des Todes: Bestattungskostenbeitrag (§ 99).

Eintritt des Versicherungsfalles

§ 76. (1) Der Versicherungsfall gilt als eingetreten:

1. unverändert.

BSVG - Vorgeschl.Fassung

* unmittelbar an den Antragsteller auszuzahlen. Ist für einen Anspruchsberechtigten ein Sachwalter bestellt, so ist diesem die Leistung auszuzahlen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme der Leistung umfassen.

(2) und (3) unverändert.

Aufgaben

§ 74. (1) Die Krankenversicherung trifft Vorsorge

1. unverändert.

* 2. für die Versicherungsfälle der Krankheit und der Mutterschaft;

3. und 4. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

Leistungen

§ 75. Als Leistungen der Krankenversicherung sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewähren:

1. und 2. unverändert.

3. aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft:

*

* a) ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand sowie Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwwestern (§ 97 Abs. 4);

* b) Heilmittel und Heilbeilfe (§ 97 Abs. 5);

* c) Pflege in einer Krankenanstalt (auch in einem Entbindungsheim) (§ 98).

*

4. Aufgehoben.

Eintritt des Versicherungsfalles

§ 76. (1) Der Versicherungsfall gilt als eingetreten:

1. unverändert.

BSVG - Geltende Fassung

2. im Versicherungsfall der Mutterschaft mit dem Beginn der achten Woche vor der voraussichtlichen Entbindung; wenn aber die Entbindung vor diesem Zeitpunkt erfolgt, mit der Entbindung; ist der Tag der voraussichtlichen Entbindung nicht festgestellt worden, mit dem Beginn der achten Woche vor der Entbindung;

3. im Versicherungsfall des Todes mit dem Todestag.

(2) unverändert.

Arten der Erbringung der Leistungen,
Kostenbeteiligung

§ 80. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Versicherte hat keinen Kostenanteil zu bezahlen

a) bis d) unverändert.

e) bei einer aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft gewährten Anstaltspflege.

(4) bis (7) unverändert.

Jugendlichenuntersuchungen

§ 81. (1) Der Versicherungsträger hat die bei ihm pflichtversicherten Jugendlichen zwecks Überwachung ihres Gesundheitszustandes jährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Für die Durchführung der Untersuchungen kommen insbesondere Vertragsärzte, Einrichtungen der Vertragsärzte und sonstiger Vertragspartner sowie eigene Einrichtungen in Betracht.

(2) bis (4) unverändert.

BSVG - Vorgeschl.Fassung

2. im Versicherungsfall der Mutterschaft mit dem Beginn der achten Woche vor der voraussichtlichen Entbindung; wenn aber die Entbindung vor diesem Zeitpunkt erfolgt, mit der Entbindung; ist der Tag der voraussichtlichen Entbindung nicht festgestellt worden, mit dem Beginn der achten Woche vor der Entbindung.

3. Aufgehoben.

(2) unverändert.

Arten der Erbringung der Leistungen,
Kostenbeteiligung

§ 80. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Versicherte hat keinen Kostenanteil zu bezahlen

a) bis d) unverändert.

e) bei einer aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft gewährten Anstaltspflege;

f) bei der Gewährung von Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit gemäß § 76 Abs. 2.

(4) bis (7) unverändert.

Jugendlichenuntersuchungen

§ 81. (1) Der Versicherungsträger hat die bei ihm pflichtversicherten Jugendlichen, die gemäß § 2 b von der Pflichtversicherung nicht erfaßt bzw. die gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 ausgenommenen Jugendlichen zwecks Überwachung ihres Gesundheitszustandes jährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Für die Durchführung der Untersuchungen kommen insbesondere Vertragsärzte, Einrichtungen der Vertragsärzte und sonstiger Vertragspartner sowie eigene Einrichtungen in Betracht.

(2) bis (4) unverändert.

Krankenbehandlung

§ 83. (1) und (2) unverändert.

(3) Kosmetische Behandlungen gelten als Krankenbehandlung, wenn sie zur Beseitigung anatomischer oder funktioneller Krankheitszustände dienen. Andere kosmetische Behandlungen können als freiwillige Leistungen gewährt werden, wenn sie der vollen Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit förderlich oder aus Berufsgründen notwendig sind.

(4) unverändert.

Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft

§ 97. (1) bis (3) unverändert.

(4) Ärztlicher Beistand und Hebammenbeistand werden in entsprechender Anwendung der §§ 84, 85 und 88, Hauskrankenpflege in entsprechender Anwendung des § 94 gewährt.

(5) und (6) unverändert.

Krankenbehandlung

§ 83. (1) und (2) unverändert.

(3) Kosmetische Behandlungen gelten als Krankenbehandlung, wenn sie zur Beseitigung anatomischer oder funktioneller Krankheitszustände dienen. Andere kosmetische Behandlungen können als freiwillige Leistungen gewährt werden, wenn sie der vollen Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit förderlich oder aus Berufsgründen notwendig sind. Als Leistung der Krankenbehandlung gilt auch die Übernahme der für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten bei einer Organbank.

(4) unverändert.

* Kostenersatz bei Organtransplantationen
* für die Anmelde- und Registrierungskosten

* § 93 a. Der Versicherungsträger hat die für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten zu übernehmen. Der entsprechende Betrag wird an den gezahlt, der die Kosten der Registrierung getragen hat. Das Nähere wird unter Bedachtnahme auf die im Einzelfall vorliegenden besonderen Erfordernisse des Anmelde- und Registrierungsverfahrens in der Satzung des Trägers der Krankenversicherung geregelt; dabei kann der Träger der Krankenversicherung unter Bedachtnahme auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit auch eine Obergrenze für die Übernahme der Anmelde- und Registrierungskosten vorsehen.

Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft

§ 97. (1) bis (3) unverändert.

* (4) Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern werden in entsprechender Anwendung der §§ 84, 85 und 88, Krankenpflege wird in entsprechender Anwendung des § 94 gewährt.

(5) und (6) unverändert.

Bestattungskostenbeitrag

§ 99. (1) Beim Tod eines Versicherten oder eines Angehörigen (§ 78) ist ein Bestattungskostenbeitrag im Ausmaß von 6 000 S, im Falle einer Totgeburt im Ausmaß von 1 000 S zu gewähren.

(2) Vom Bestattungskostenbeitrag werden die Kosten der Bestattung bestritten. Der entsprechende Betrag wird an den gezahlt, der die Kosten der Bestattung bestritten hat. Bleibt ein Überschuß, so sind die im Abs. 3 genannten Personen in der dort angeführten Reihenfolge und unter den dort angeführten Voraussetzungen bezugsberechtigt. Fehlen solche Berechtigte, so verbleibt der Überschuß dem Versicherungsträger.

(3) Wurden die Bestattungskosten aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Verpflichtung von anderen Personen als dem Ehegatten, den leiblichen Kindern, den Wahlkindern, den Stiefkindern und den Schwiegerkindern, dem Vater, der Mutter, den Geschwistern bestritten, so gebührt der Bestattungskostenbeitrag zur Gänze diesen Personen in der angeführten Reihenfolge, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(4) Bei mehrfacher Krankenversicherung nach den Bestimmungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes ist der Bestattungskostenbeitrag nur einmal zu gewähren, und zwar von dem Versicherungsträger, den der Versicherte zuerst in Anspruch nimmt. Besteht Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag aus einer gesetzlichen Unfallversicherung, so gebührt aus der Krankenversicherung kein Bestattungskostenbeitrag.

Beitragszeiten

§ 106. (1) Als Beitragszeiten sind anzusehen:

1. Zeiten einer die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung, wenn die Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Kalendermonates, für den sie gelten sollen, wirksam (§ 109) entrichtet worden sind;

2. Zeiten einer die Pflichtversicherung nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit oder

Bestattungskostenbeitrag

§ 99. Aufgehoben.

Beitragszeiten

§ 106. (1) Als Beitragszeiten sind anzusehen:

1. Zeiten einer die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung, wenn die Beiträge innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Kalendermonates, für den sie gelten sollen, wirksam (§ 109) entrichtet worden sind;

2. Zeiten einer die Pflichtversicherung nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit oder

BSVG - Geltende Fassung

Beschäftigung, wenn die Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, wirksam (§ 109) entrichtet worden sind;

3. bis 5. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Ersatzzeiten

§ 107. (1) bis (6) unverändert.

(7) Als Ersatzzeiten gelten ferner die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete mittlere Schule mit mindestens zweijährigem Bildungsgang, eine höhere Schule, Akademie oder verwandte Lehranstalt oder eine inländische Hochschule bzw. Kunstakademie oder Kunsthochschule in dem für die betreffende Schul(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildungs(Studien)gang besucht wurde, oder eine Ausbildung am Lehrinstitut für Dentisten in Wien oder nach dem Hochschulstudium eine vorgeschriebene Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf erfolgt ist, sofern nach dem Verlassen der Schule bzw. der Beendigung der Ausbildung eine sonstige Versicherungszeit nach diesem Bundesgesetz vorliegt; hiebei werden höchstens ein Jahr des Besuches des Lehrinstitutes für Dentisten in Wien, höchstens zwei Jahre des Besuches einer mittleren Schule, höchstens drei Jahre des Besuches einer höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, höchstens zwölf Semester des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und höchstens sechs Jahre der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf berücksichtigt, und zwar jedes volle Schuljahr, angefangen von demjenigen, das im Kalenderjahr der Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen hat, mit acht Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Schuljahr fallenden 1. November, jedes Studiensemester mit vier Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Semester fallenden 1. Oktober bzw. 1. März, und die Ausbildungszeit mit zwei Drittel ihrer Dauer, zurückgerechnet vom letzten Ausbildungsmonat. Für die Zeit vor dem 16. Oktober 1918 ist dem Besuch einer inländischen Schule der Besuch einer gleichartigen, im Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gelegenen Schule gleichzuhalten.

BSVG - Vorgeschl. Fassung

* Beschäftigung, wenn die Beiträge innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, wirksam (§ 109) entrichtet worden sind;

3. bis 5. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Ersatzzeiten

§ 107. (1) bis (6) unverändert.

(7) Als Ersatzzeiten gelten ferner die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete mittlere Schule mit mindestens zweijährigem Bildungsgang, eine höhere Schule * (das Lycée Français in Wien), Akademie oder verwandte * Lehranstalt oder eine inländische Hochschule bzw. * Kunstakademie oder Kunsthochschule in dem für die * betreffende Schul(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildungs(Studien)gang besucht wurde, oder eine Ausbildung am Lehrinstitut für Dentisten in Wien oder nach dem Hochschulstudium eine vorgeschriebene Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf erfolgt ist, sofern nach dem Verlassen der Schule bzw. der Beendigung der Ausbildung eine sonstige Versicherungszeit nach diesem Bundesgesetz vorliegt; hiebei werden höchstens ein Jahr des Besuches des Lehrinstitutes für Dentisten in Wien, höchstens zwei Jahre des Besuches einer mittleren Schule, höchstens drei Jahre des Besuches einer höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, höchstens zwölf Semester des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und höchstens sechs Jahre der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf berücksichtigt, und zwar jedes volle Schuljahr, angefangen von demjenigen, das im Kalenderjahr der Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen hat, mit acht Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Schuljahr fallenden 1. November, jedes Studiensemester mit vier Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Semester fallenden 1. Oktober bzw. 1. März, und die Ausbildungszeit mit zwei Drittel ihrer Dauer, zurückgerechnet vom letzten Ausbildungsmonat. Für die Zeit vor dem 16. Oktober 1918 ist dem Besuch einer inländischen Schule der Besuch einer gleichartigen, im Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gelegenen Schule gleichzuhalten.

Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall

§ 116. Fällt eine Pension innerhalb fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension an, so tritt, wenn es für den Leistungswerber günstiger ist, an Stelle der sich gemäß § 113 bzw. § 114 bzw. § 115 ergebenden Bemessungsgrundlage für die Bemessung des bis zum Stichtag (§ 104 Abs. 2) der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages die Bemessungsgrundlage, von der diese Leistung bemessen war.

Alterspension

§ 121. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Wartezeit für den Anspruch auf Alterspension gilt jedenfalls als erfüllt, wenn bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitspension besteht. Von diesem Zeitpunkt ab gebührt die Erwerbsunfähigkeitspension als Alterspension, und zwar mindestens in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 122. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

a) bis c) unverändert.

Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall

* § 116. (1) Fällt eine Pension innerhalb von fünf
* Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem
* Bundesgesetz festgestellten Pension der
* Pensionsversicherung an, so tritt anstelle der sich nach
* § 113 bzw. § 114 bzw. § 115 ergebenden
* Bemessungsgrundlage für die Bemessung des bis zum
* Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung
* erworbenen Steigerungsbetrages und Leistungszuschlages
* die Bemessungsgrundlage (§ 46 Abs. 4), von der diese
* Leistung zu bemessen war.

* (2) Hat der Leistungswerber nach dem
* Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung
* mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung
* erworben, so tritt die Bemessungsgrundlage der
* weggefallenen Leistung nur dann anstelle der sich nach
* § 113 bzw. § 114 bzw. § 115 ergebenden
* Bemessungsgrundlage, wenn es für den Leistungswerber
* günstiger ist.

* (3) Bei Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2
* gebührt die anfallende Pension mindestens im Ausmaß des
* Betrages der weggefallenen Pension unter Bedachtnahme
* auf § 46 Abs. 4.

Alterspension

§ 121. (1) und (2) unverändert.

* (3) Besteht bis zur Vollendung des 65. bzw.
* 60. Lebensjahres Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension
* bzw. auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit
* oder vorzeitige Alterspension bei langer
* Versicherungsdauer, dann gebührt die
* Erwerbsunfähigkeitspension bzw. die in Betracht kommende
* vorzeitige Alterspension ab diesem Zeitpunkt als
* Alterspension, und zwar in dem bis zu diesem Zeitpunkt
* bestandenen Ausmaß.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 122. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

a) bis c) unverändert.

- d) der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist und die weitere Voraussetzung des § 121 Abs. 2 erfüllt ist. Eine Erwerbstätigkeit, aufgrund deren ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt.

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag gemäß lit. c Ersatzmonate gemäß § 227 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 122a. (1) unverändert.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Ist die Pension aus

- d) der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist und die weitere Voraussetzung des § 121 Abs. 2 erfüllt ist. Eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründende selbständige Erwerbstätigkeit sowie eine unselbständige Erwerbstätigkeit bleibt unberücksichtigt, wenn aus dieser Erwerbstätigkeit ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden.

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag gemäß lit. c Ersatzmonate gemäß § 227 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches nach Abs. 1 lit. d ausschließt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 122a. (1) unverändert.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt. Hiebei bleibt eine unselbständige Erwerbstätigkeit bzw. eine selbständige Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründet, unberücksichtigt, sofern aus dieser Erwerbstätigkeit ein Erwerbseinkommen

BSVG - Geltende Fassung

diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

Ausmaß der Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension
§ 130. (1) bis (4) unverändert.

BSVG - Vorgeschl.Fassung

* bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c des
* Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in
* Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt.
* Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus
* einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140
* Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden. Ist die Pension
* wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit weggefallen und
* endet diese Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf
* die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das
* Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit
* dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder
* auf.

* Feststellung der Erwerbsunfähigkeit

* § 124 a. Der Versicherte ist berechtigt, beim
* Versicherungsträger einen Antrag auf Feststellung der
* Erwerbsunfähigkeit zu stellen. Für die Antragstellung
* ist § 104 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

* Rückwirkende Herstellung des gesetzlichen
* Zustandes bei der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit

* § 124 b. Ergibt sich nachträglich, daß die
* Feststellung der Erwerbsunfähigkeit gemäß § 124 a
* bescheidmäßig infolge eines wesentlichen Irrtums über
* den Sachverhalt oder eines offenkundigen Versehens zum
* Nachteil des Versicherten unrichtig war, so ist mit
* Wirkung vom Tage der Auswirkung des Irrtums oder
* Versehens der gesetzliche Zustand herzustellen.

Ausmaß der Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension

§ 130. (1) bis (4) unverändert.

* (5) Hat ein Versicherter in den Fällen des § 116
* Abs. 1 nach dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen
* Leistung weniger als 36 Versicherungsmonate der
* Pflichtversicherung erworben, so ist das Ausmaß der in
* der neu zu bemessenden Leistung zu berücksichtigenden
* Steigerungsbeträge (Abs. 2) bis zum Höchstausmaß von
* 540 Versicherungsmonaten ausschließlich um solche
* Beitragszeiten zu erhöhen, die nach dem
* Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworben
* wurden; in den Fällen, in denen Abs. 3 zur Anwendung
* kommt, vermindert sich ein in der weggefallenen Leistung
* berücksichtigter Zurechnungszuschlag entsprechend.

Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur
Höherversicherung; Höherversicherungspension

§ 132. (1) bis (6) unverändert.

(7) Der monatlich gebührende besondere Steigerungsbetrag und der Monatsbetrag der Höherversicherungspension für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten ist die Summe der nach Maßgabe des Abs. 5 berechneten Beträge für die jeweiligen Kalenderjahre, in denen Beiträge zur Höherversicherung geleistet wurden oder als geleistet gelten.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 140. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

a) bis h) unverändert.

i) nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBI. Nr. 152, und dem Opferfürsorgegesetz, BGBI. Nr. 183/1947, gewährte Grund- und Elternrenten, ein Drittel der nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBI. Nr. 27/1964, gewährten Beschädigten- und Witwenrenten sowie die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente (§§ 23 Abs. 3, 33 Abs. 1 bzw. 44 Abs. 1 und 45 Heeresversorgungsgesetz);

k) bis n) unverändert.

(5) bis (12) unverändert.

Richtsätze

§ 141. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,

Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur
Höherversicherung; Höherversicherungspension

§ 132. (1) bis (6) unverändert.

(7) Der monatlich gebührende besondere Steigerungsbetrag und der Monatsbetrag der Höherversicherungspension für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten ist die Summe der nach Maßgabe des Abs. 6 berechneten Beträge für die jeweiligen Kalenderjahre, in denen Beiträge zur Höherversicherung geleistet wurden oder als geleistet gelten.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 140. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

a) bis h) unverändert.

i) nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBI. Nr. 152, und dem Opferfürsorgegesetz, BGBI. Nr. 183/1947, gewährte Grund- und Elternrenten, ein Drittel der nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBI. Nr. 27/1964, gewährten Beschädigten- und Witwenrenten sowie die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente (§§ 23 Abs. 3, 33 Abs. 1 bzw. 44 Abs. 1 und 45 Heeresversorgungsgesetz), ferner ein Drittel einer nach ausländischen Rechtsvorschriften gewährten Rentenleistung, die aus dem Anlaß des Kampfes oder des Einsatzes gegen den Nationalsozialismus gebührt;

k) bis n) unverändert.

(5) bis (12) unverändert.

Richtsätze

§ 141. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,

BSVG - Geltende Fassung

- aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 6 973 S, *
- bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 4 868 S, *
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 4 868 S, *
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 805 S, *
 - falls beide Elternteile verstorben sind 2 712 S, *
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 206 S, *
 - falls beide Elternteile verstorben sind..... 4 835 S. *

Der Richtsatz nach lit.a erhöht sich um 519 S für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24.Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach Abs.1 treten ab 1.Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1.Jänner 1988, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

Wirkung der Leistung des Überweisungsbetrages und der Beitragserstattung

§ 166. Mit der Leistung des Überweisungsbetrages gemäß § 164 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 308 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder gemäß § 172 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. der Erstattung der Beiträge gemäß § 164 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 308 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder gemäß § 172 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes erlöschen unbeschadet § 64 Abs. 1 lit. b dieses Bundesgesetzes alle Ansprüche und Berechtigungen aus der Pensionsversicherung, die aus den Versicherungsmonaten erhoben werden können, für die der Überweisungsbetrag geleistet oder die Beiträge erstattet wurden.

BSVG - Vorgeschl.Fassung

- aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 168 S, *
- bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 5 004 S, *
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 004 S, *
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 856 S, *
 - falls beide Elternteile verstorben sind 2 788 S, *
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 296 S, *
 - falls beide Elternteile verstorben sind..... 4 970 S. *

* Der Richtsatz nach lit.a erhöht sich um 534 S für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24.Lebensjahres nicht erreicht.

* (2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach Abs.1 treten ab 1.Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1.Jänner 1989, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

Wirkung der Leistung des Überweisungsbetrages und der Beitragserstattung

* § 166. Mit der Leistung des Überweisungsbetrages gemäß § 164 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 308 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder gemäß § 172 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. der Erstattung der Beiträge gemäß § 164 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 308 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder gemäß § 172 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes erlöschen unbeschadet § 64 Abs. 1 lit. c dieses Bundesgesetzes alle Ansprüche und Berechtigungen aus der Pensionsversicherung, die aus den Versicherungsmonaten erhoben werden können, für die der Überweisungsbetrag geleistet oder die Beiträge erstattet wurden.

Ausmaß des Ersatzanspruches

§ 169c. (1) Als Ersatz gemäß den §§ 169a und 169b Abs.1 ist hinsichtlich der Krankenbehandlung für jeden Kalendertag der Behandlungszeit zu leisten:

- a) unverändert.
- b) bei einer nicht als Anstaltspflege gewährten Krankenbehandlung (Unfallheilbehandlung) ohne Rücksicht auf den Eintritt der Arbeitsfähigkeit für jeden Kalendertag des Behandlungszeitraumes, soweit jedoch zwischen den einzelnen ärztlichen Behandlungen mehr als 13 Kalendertage liegen, für jeden Behandlungstag ein Betrag in der Höhe von 25 vH des 360. Teiles der nach § 181 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommenden Bemessungsgrundlage für die gemäß § 3 dieses Bundesgesetzes in der Unfallversicherung Pflichtversicherten. Eine geschlossene Behandlungszeit, für die die Kosten der nicht als Anstaltspflege gewährten Krankenbehandlung (Unfallheilbehandlung) nach Kalendertagen abzugelten sind, liegt auch dann noch vor, wenn die Behandlung am selben Wochentag der zweiten Woche stattfindet.

(2) unverändert.

Verwaltungshilfe

§ 171. (1) und (2) unverändert.

Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

§ 173. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird ein Pensionsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen

Ausmaß des Ersatzanspruches

§ 169c. (1) Als Ersatz gemäß den §§ 169a und 169b Abs.1 ist hinsichtlich der Krankenbehandlung für jeden Kalendertag der Behandlungszeit zu leisten:

- a) unverändert.
- b) bei einer nicht als Anstaltspflege gewährten Krankenbehandlung (Unfallheilbehandlung) ohne Rücksicht auf den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit für jeden Kalendertag des Behandlungszeitraumes, soweit jedoch zwischen den einzelnen ärztlichen Behandlungen mehr als 13 Kalendertage liegen, für jeden Behandlungstag ein Betrag in der Höhe von 25 vH des 360. Teiles der nach § 181 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommenden Bemessungsgrundlage für die gemäß § 3 dieses Bundesgesetzes in der Unfallversicherung Pflichtversicherten. Eine geschlossene Behandlungszeit, für die die Kosten der nicht als Anstaltspflege gewährten Krankenbehandlung (Unfallheilbehandlung) nach Kalendertagen abzugelten sind, liegt auch dann noch vor, wenn die Behandlung am selben Wochentag der zweiten Woche stattfindet.

(2) unverändert.

Verwaltungshilfe

§ 171. (1) und (2) unverändert.

- * (3) Die gegenseitige Verwaltungshilfe im Sinne des
* Abs. 1 gilt auch im Verhältnis zu den landesgesetzlich
* geregelten Kranken- bzw. Unfallfürsorgeeinrichtungen.

Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

§ 173. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird ein Pensionsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen

BSVG - Geltende Fassung

oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle gepflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Pensionsberechtigte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 v. H. dieses Anspruches. Wenn und soweit die Pflegegebühren durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenzuschuß höchstens bis zu 80 v. H. auf den Träger der Sozialhilfe über. Die dem Pensionsberechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können vom Versicherungsträger unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

(4) unverändert.

Ersatzleistungen aus der Krankenversicherung

§ 174. (1) Aus den Leistungen der Krankenversicherung gebührt dem Träger der Sozialhilfe Ersatz nur, wenn die Leistung der Sozialhilfe wegen der Krankheit oder der Mutterschaft gewährt wurde, auf die sich der Anspruch des Unterstützten gegen den Versicherungsträger gründet oder wenn die Leistung der Sozialhilfe im Falle des Todes gewährt wurde und ein Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag aus der Krankenversicherung besteht.

(2) Zu ersetzen sind:

1. Kosten der Bestattung aus dem Bestattungskostenbeitrag;

2. Leistungen der Sozialhilfe, die wegen Krankheit oder Mutterschaft gewährt werden, aus den ihnen entsprechenden Leistungen der Krankenversicherung.

BSVG - Vorgeschl.Fassung

oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle gepflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Pensionsberechtigte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über; das gleiche gilt in Fällen, in denen ein Pensionsberechtigter auf Kosten eines Bundeslandes im Rahmen der Behindertenhilfe in einer der genannten Einrichtungen oder auf einer der genannten Pflegestellen untergebracht wird, mit der Maßgabe, daß der vom Anspruchsübergang erfaßte Teil der Pension auf das jeweilige Bundesland übergeht. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 v. H. dieses Anspruches. Wenn und soweit die Pflegegebühren durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenzuschuß höchstens bis zu 80 v. H. auf den Träger der Sozialhilfe über. Die dem Pensionsberechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können vom Versicherungsträger unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

(4) unverändert.

Ersatzleistungen aus der Krankenversicherung

§ 174. (1) Aus den Leistungen der Krankenversicherung gebührt dem Träger der Sozialhilfe Ersatz nur, wenn die Leistung der Sozialhilfe wegen der Krankheit oder der Mutterschaft gewährt wurde, auf die sich der Anspruch des Unterstützten gegen den Versicherungsträger gründet.

(2) Leistungen der Sozialhilfe, die wegen Krankheit oder Mutterschaft gewährt werden, sind aus den ihnen entsprechenden Leistungen der Krankenversicherung zu ersetzen.

Verfahren

§ 182. Hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes gelten die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. und 2. unverändert.

3. Aufgehoben.

4. Aufgehoben.

5. bis 7. unverändert.

Hauptstelle, Landesstellen und Außenstellen

§ 183. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Versicherungsträger hat für jedes Bundesland eine Landesstelle am jeweiligen Sitz der Landesregierung zu errichten. Die Landesstellen haben unbeschadet des Abs. 4 für den Bereich ihres Sprengels folgende Aufgaben zu besorgen:

1. bis 12. unverändert.

13. Bestellung von Bevollmächtigten zur Vertretung des Versicherungsträgers bei dem für den Sprengel der Landesstelle in Betracht kommenden Schiedsgericht der Sozialversicherung und beim Landeshauptmann sowie bei anderen Behörden für das in Betracht kommende Land;

14. bis 16. unverändert.

Die Satzung kann der Landesstelle auch andere Aufgaben zuweisen.

(4) bis (6) unverändert.

Verfahren

§ 182. Hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes gelten die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. und 2. unverändert.

* 3. zur Fortsetzung des Verfahrens nach den
* Stiefkindern auch die Schwiegerkinder des Verstorbenen
* berechtigt sind, wenn sie mit dem Anspruchsberechtigten
* zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt
* haben;

* 4. als Leistungssache im Sinne des § 354 des
* Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes auch die
* Feststellung von Versicherungszeiten der
* Pensionsversicherung (§ 108 a) und die Feststellung der
* Erwerbsunfähigkeit (§ 124 a) außerhalb des
* Leistungsfeststellungsverfahrens auf Antrag des
* Versicherten gilt.

5. bis 7. unverändert.

Hauptstelle, Landesstellen und Außenstellen

§ 183. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Versicherungsträger hat für jedes Bundesland eine Landesstelle zu errichten, deren Sitz durch die Satzung zu bestimmen ist. Die Landesstellen haben unbeschadet des Abs. 4 für den Bereich ihres Sprengels folgende Aufgaben zu besorgen:

1. bis 12. unverändert.

* 13. Bestellung von Bevollmächtigten zur Vertretung
* des Versicherungsträgers bei dem für den Sprengel der
* Landesstelle in Betracht kommende Landes(Kreis)gericht
* als Arbeits- und Sozialgericht bzw. dem Arbeits- und
* Sozialgericht Wien, dem Oberlandesgericht und dem
* Landeshauptmann sowie bei anderen Behörden für das in
* Betracht kommende Land;

14. bis 16. unverändert.

Die Satzung kann der Landesstelle auch andere Aufgaben zuweisen.

(4) bis (6) unverändert.

Bestellung der Versicherungsvertreter

§ 186. (1) unverändert.

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die auf die einzelnen entsendeberechtigten Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern unter Bedachtnahme auf die Länder und auf die durchschnittliche Zahl der Versicherten in den den einzelnen Stellen zugehörigen Versichertengruppen festzusetzen. Die Berechnung der auf die einzelnen Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern hat unbeschadet der Bestimmungen des § 191 Abs. 1 Z 3 und 4, Abs. 2 und Abs. 3 nach dem System d'Hondt zu erfolgen. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Haben nach dieser Berechnung mehrere Stellen den gleichen Anspruch auf einen Versicherungsvertreter, so entscheidet das Los. Die Aufteilung gilt jeweils für die betreffende Amtsdauer.

(3) und (4) unverändert.

(5) Für jedes Mitglied eines Verwaltungskörpers ist gleichzeitig mit dessen Bestellung und auf dieselbe Art ein Stellvertreter zu bestellen. Dieser hat das Mitglied zu vertreten, wenn es an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist. Für die Mitglieder des Renten(Pensions)ausschusses (der Renten(Pensions)ausschüsse) können nach Bedarf auch mehrere Stellvertreter bestellt werden.

(6) unverändert.

Liquiditätsreserve

§ 205. (1) Der Versicherungsträger hat in der Pensionsversicherung durch Einlagen im Sinne des § 206 Abs. 1 Z. 4 eine kurzfristig verfügbare Liquiditätsreserve zu bilden. Die Liquiditätsreserve hat am Ende eines Geschäftsjahres ein Achtundzwanzigstel des Pensionsaufwandes dieses Jahres zu betragen (Sollbetrag).

(2) Solange der Sollbetrag nicht erreicht ist, ist jährlich mindestens ein Drittel des im Rechnungsabschluß nachgewiesenen Gebarungüberschusses der Liquiditätsreserve zuzuführen.

(3) Bei Bedarf an flüssigen Mitteln zur Behebung

Bestellung der Versicherungsvertreter

§ 186. (1) unverändert.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die auf die einzelnen entsendeberechtigten Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Zahl der Versicherten in den den einzelnen Stellen zugehörigen Versichertengruppen insoweit festzusetzen, als nicht bereits gemäß § 191 Abs. 1 Z 3 und 4, Abs. 2 und 3 eine Festsetzung vorgenommen worden ist. Diese Berechnung der auf die einzelnen Stellen entfallenden Zahl von Versicherungsvertretern hat nach dem System d'Hondt zu erfolgen. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Haben nach dieser Berechnung mehrere Stellen den gleichen Anspruch auf einen Versicherungsvertreter, so entscheidet das Los. Die Aufteilung gilt jeweils für die betreffende Amtsdauer.

(3) und (4) unverändert.

(5) Für jedes Mitglied eines Verwaltungskörpers ist gleichzeitig mit dessen Bestellung und auf dieselbe Art ein Stellvertreter zu bestellen. Dieser hat das Mitglied zu vertreten, wenn es an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist. Für die Mitglieder des Renten(Pensions)ausschusses (der Renten(Pensions)ausschüsse) und des Rehabilitationsausschusses können nach Bedarf auch mehrere Stellvertreter bestellt werden.

(6) unverändert.

Liquiditätsreserve

§ 205. Aufgehoben.

einer vorübergehend ungünstigen Kassenlage ist nach
Tunlichkeit die Liquiditätsreserve im notwendigen Ausmaß
aufzulösen. Jede Verfügung über die Liquiditätsreserve
bedarf der vorhergehenden Genehmigung durch den
Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen
mit dem Bundesminister für Finanzen. Sinkt durch
Verfügungen über die Liquiditätsreserve deren Stand
unter den Sollbetrag, so ist die Liquiditätsreserve nach
Wegfall der vorübergehend ungünstigen Kassenlage in
entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1
und 2 auf das Ausmaß des Sollbetrages zu erhöhen.

Genehmigungs(Anzeige)bedürftige Veränderungen von
Vermögensbeständen

§ 207. (1) Jede Veränderung im Bestand von
Liegenschaften, insbesondere die Erwerbung, Belastung
oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner die
Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden ist nur mit
Genehmigung des Bundesministers für soziale Verwaltung
im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen
zulässig, wenn dem Rechtsgeschäft ein Betrag zugrunde
liegt, der 5 v. T. der Erträge des Versicherungsträgers
im letzten vorangegangenen Kalenderjahr übersteigt.

(2) Beschlüsse der Verwaltungskörper des
Versicherungsträgers über die im Abs. 1 genannten
Angelegenheiten, die der Genehmigung nicht bedürfen,
sind binnen einem Monat nach Beschlußfassung dem
Bundesminister für soziale Verwaltung gesondert
anzuzeigen.

Mitwirkung von Behörden und gesetzlichen beruflichen
Vertretungen

§ 217. Die Finanzämter, die Behörden der
Kriegsopferversorgung und die gesetzlichen beruflichen
Vertretungen der nach diesem Bundesgesetz
Pflichtversicherten haben dem Versicherungsträger die
für die Leistungsansprüche der einzelnen Versicherten
bedeutenden, von diesen Stellen im Rahmen ihres

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

Genehmigung der Beteiligung an
fremden Einrichtungen

*
*

* § 206 a. Jede Beteiligung des Versicherungsträgers an
* fremden Einrichtungen gemäß § 13 Abs. 2 ist nur mit
* Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales
* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen
* zulässig.

*
*

Genehmigung der Veränderungen
von Vermögensbeständen

* § 207. Jede Veränderung im Bestand von Liegenschaften,
* insbesondere die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung
* von Liegenschaften, ferner die Errichtung oder
* Erweiterung von Gebäuden ist - nach Zustimmung des
* Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetzes - nur mit Genehmigung des
* Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen
* mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig.

*
*
*
*
*
*

Mitwirkung von Behörden und gesetzlichen beruflichen
Vertretungen

* § 217. (1) Die Finanzämter, die Behörden der
Kriegsopferversorgung und die gesetzlichen beruflichen
Vertretungen der nach diesem Bundesgesetz
Pflichtversicherten haben dem Versicherungsträger die
für die Leistungsansprüche der einzelnen Versicherten
bedeutenden, von diesen Stellen im Rahmen ihres

Wirkungsbereiches festgestellten Tatsachen bekanntzugeben. Die Auskunftspflicht der Finanzämter erstreckt sich nicht auf Tatsachen, die aus finanzbehördlichen Bescheiden ersichtlich sind.

Bedienstete

§ 218. (1) Die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse für die Bediensteten des Versicherungsträgers sind durch privatrechtliche Verträge zu regeln. Der Versicherungsträger hat unter Rücksichtnahme auf seine wirtschaftliche Lage die Zahl der Dienstposten für Bedienstete auf das unumgängliche Maß einzuschränken und darnach für seinen Bereich einen Dienstpostenplan zu erstellen.

Wirkungsbereiches festgestellten Tatsachen bekanntzugeben. Die Auskunftspflicht der Finanzämter erstreckt sich nicht auf Tatsachen, die aus finanzbehördlichen Bescheiden ersichtlich sind.

- * (2) Die Abgabenbehörden des Bundes haben dem
- * Versicherungsträger nach Maßgabe des Abs. 4 folgende
- * Daten zu übermitteln:
 - * 1. Ordnungsbegriff und Lagebeschreibung der
 - * wirtschaftlichen Einheit,
 - * 2. Name (Familiennahme und Vorname) des Eigentümers
 - * der wirtschaftlichen Einheit mit Geburtsdatum und
 - * Anschrift sowie dessen Eigentumsanteil an der
 - * wirtschaftlichen Einheit,
 - * 3. Ausmaß des Einheitswertes und die im Bescheid
 - * ausgewiesenen Berechnungsgrundlagen,
 - * 4. Art und Rechtsgrundlage der Änderung des
 - * Einheitswertes, Stichtag der Rechtswirksamkeit sowie
 - * Ausfertigungsdatum des Bescheides,
 - * 5. Name und Anschrift eines allfälligen
 - * Zustellungsbevollmächtigten.
- * (3) Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der
- * Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht
- * sowie zur Feststellung des Bestandes und des Umfangs
- * von Leistungen nach diesem Bundesgesetz verwendet
- * werden.
- * (4) Das Verfahren der Übermittlung und der Zeitpunkt
- * der erstmaligen Übermittlung von in Abs. 2 genannten
- * Daten sind vom Bundesminister für Finanzen im
- * Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale
- * Verwaltung nach Maßgabe der technisch-organisatorischen
- * Möglichkeiten zu bestimmen.

Bedienstete

§ 218. (1) Die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse für die Bediensteten des Versicherungsträgers sind durch privatrechtliche Verträge zu regeln. In begründeten Fällen können im Dienstvertrag von den Richtlinien (§ 31 Abs. 3 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und nur dann gültig, wenn sie schriftlich abgeschlossen werden und der Hauptverband vor dem Abschluß schriftlich zugestimmt

(2) bis (4) unverändert.

Elektronische Datenverarbeitung

§ 219a. Der Versicherungsträger ist insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.

- * hat. Der Versicherungsträger hat unter Rücksichtnahme
- * auf seine wirtschaftliche Lage die Zahl der Dienstposten
- * auf das unumgängliche Maß einzuschränken und darnach für
- * seinen Bereich einen Dienstpostenplan zu erstellen.

(2) bis (4) unverändert.

* Berechtigung zur Datenverarbeitung

- * § 219 a. Der Versicherungsträger darf Daten im Sinne
- * des Datenschutzgesetzes insoweit verwenden, als dies für
- * ihn wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung gesetzlich
- * übertragener Aufgaben ist.
- *
- *

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.20.793/9-2/1987

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (11.Novelle zum BSVG);

Einleitung des Begutachtungsverfahrens hinsichtlich ergänzender Änderungsvorschläge.

1010 Wien, den 5. Oktober 1987
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
Helmut BRUCKNER
Klappe 6352 Durchwahl

H. Kayerl

Gesetzesentwurf
Zu 46 - GE/1987
Datum: 7.10.87
Verteilt 8.10.1987 Rosner

Laut Verteilung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt Bezug auf den zur Begutachtung zugesandten Entwurf einer 11.Novelle zum BSVG, Z1.20.793/5-2/87, und übermittelt Ergänzungen zu diesem Entwurf mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme bzw. Stellungnahme, und zwar in derselben Vorgangsweise, wie sie im Rahmen des Entwurfes einer 11.Novelle zum BSVG eingehalten wurde. Im Falle der Abgabe einer Stellungnahme wird diese bis längstens 23. Oktober 1987 erbeten.

Gegenstand der Ergänzungen ist die vorgezogene Pensionsreform. Ihre Schwerpunkte sind die Erweiterung des Bemessungszeitraumes, die Aufhebung der Schul- und Studienzeiten als leistungswirksame Ersatzzeiten und Neuregelungen beim Zusammenreffen von Pensionen mit anderen Pensionen bzw. Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen.

Diese Maßnahmen werden mit den im versendeten Entwurf einer 11.Novelle zum BSVG vorgesehenen Neuregelungen und Ergänzungen zusammengefaßt und in der Folge dem Ministerrat als Entwurf einer 11.Novelle zum BSVG vorgelegt werden.

Für den Bundesminister:
Dr. Franz HAUSNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Neival

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.793/9-2/87

ERGÄNZUNGEN

zum Entwurf einer 11. Novelle zum
Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG)

(Zl. 20.793/5-2/87)

Artikel I

1. § 23 Abs. 3 dritter Satz lautet:

"Wenn ein Ehegatte vom anderen Ehegatten oder wenn Kinder (§ 2 Abs. 1 Z 2) von ihren Eltern land(forst)wirtschaftliche Flächen (Miteigentumsanteile) bzw. land(forst)wirtschaftliche Betriebe gepachtet haben, ist dem Pächter, abweichend von lit. d und e, der volle Ertragswert der gepachteten Flächen (des gepachteten Betriebes) anzurechnen."

2. Die Änderungen des § 42 Abs. 2 und 4 durch Art. I Z 8 des Entwurfes einer 13. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz entfallen.

3. § 56 lautet:

"Zusammentreffen von Eigenpensionen,
Hinterbliebenenpensionen, Erwerb ersatzeinkommen
und Erwerbseinkommen; Allgemeines

§ 56. (1) Bezieht ein und dieselbe Person eine Eigenpension (Abs. 2) oder eine Hinterbliebenenpension (Abs. 3) und gleichzeitig eine weitere Eigenpension oder Hinterbliebenenpension, ein Erwerb ersatzeinkommen (Abs. 4) oder ein Erwerbseinkommen (Abs. 5), so sind die §§ 56 a, 56 b, 56 c und 58 anzuwenden.

(2) Als Eigenpension gilt eine Leistung wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) oder Alters und zwar

1. ein Ruhegenuß nach dem Pensionsgesetz 1965;
2. ein Ruhegenuß nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl.Nr.313;
3. ein Ruhegenuß oder eine gleichartige Leistung nach landesgesetzlicher Vorschrift, die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einem Bundesland gebührt;

4. ein Ruhegehalt oder eine gleichartige Leistung nach landesgesetzlicher Vorschrift, die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde gebührt;

5. eine Pension nach Dienst(Pensions)ordnungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betriebe, die vom Bund, einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde verwaltet werden, eine Pension nach den Pensionsvorschriften für das Dorotheum und für die Oesterreichische Nationalbank sowie eine Pension nach dem Bundestheater-Pensionsgesetz;

6. eine Pension nach Dienst(Pensions)ordnungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die nicht schon in Z 5 erfaßt sind, ferner eine Pension nach den Pensionsvorschriften für die Zentralsparkasse und Kommerzialbank Wien und für die Salzburger Sparkasse;

7. eine Pension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz.

(3) Als Hinterbliebenenpension gilt eine Leistung aus Anlaß des Todes an eine Witwe (einen Witwer), und zwar

1. ein Versorgungsgenuß nach dem Pensionsgesetz 1965;
2. ein Versorgungsgenuß nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966;

3. ein Versorgungsgenuß oder eine gleichartige Leistung in den in Abs. 2 Z 3 bezeichneten Fällen;

4. ein Versorgungsgenuß oder eine gleichartige Leistung in den in Abs. 2 Z 4 bezeichneten Fällen;

5. ein Versorgungsgenuß oder eine gleichartige Leistung in den in Abs. 2 Z 5 bezeichneten Fällen;

6. ein Versorgungsgenuß oder eine gleichartige Leistung in den in Abs. 2 Z 6 bezeichneten Fällen;

7. eine Witwen(Witwer)pension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz.

(4) Als Erwerb ersatzeinkommen gilt

1. eine Eigenpension (Abs. 2), wenn sie mit einer anderen Eigenpension nach Abs. 2 zusammentrifft, nach Maßgabe der Abs. 6 und 7;

2. eine Hinterbliebenenpension (Abs. 3), wenn sie mit einer anderen Hinterbliebenenpension nach Abs. 3 zusammentrifft, nach Maßgabe der Abs. 6 und 7;

3. ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972;

4. eine Entschädigung an ausgeschiedene Funktionäre sowie an Hinterbliebene ausgeschiedener Funktionäre der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung sowie ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß oder eine gleichartige Leistung, die nach landesgesetzlicher Vorschrift auf Grund einer Funktion in einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde gebührt;

5. eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Zusatzrente für Schwerversehrte;

6. eine Rente nach dem Heeresversorgungsgesetz mit Ausnahme der Zusatzrente für Schwerversehrte;

7. Krankengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, soweit es nicht schon nach § 90 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes berücksichtigt worden ist;

8. Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.

(5) Als Erwerbseinkommen gilt

1. bei einer unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit bzw. auf Grund des Entgeltfortzahlungsgesetzes gebührende Entgelt;

2. bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit der auf den Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen Einkünfte aus dieser Tätigkeit; hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden;

3. Bezüge nach dem Bezügegesetz;

4. Funktionsgebühren für Funktionäre der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung sowie Bezüge nach landesgesetzlicher Vorschrift, die bei der Ausübung einer

Funktion in einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde gebühren.

(6) Treffen zwei oder mehrere Eigenpensionen (Abs. 2) bzw. zwei oder mehrere Hinterbliebenenpensionen (Abs. 3) zusammen, gelten die in der Einstufung nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 nicht an vorderster Stelle stehenden Leistungen als Erwerb ersatzeinkommen (Abs. 4).

(7) Treffen zwei oder mehrere Eigenpensionen bzw. zwei oder mehrere Hinterbliebenenpensionen derselben Ziffer gemäß Abs. 2 bzw. Abs. 3 zusammen, gelten die dem Betrage nach nicht höchsten Leistungen als Erwerb ersatzeinkommen (Abs. 4)."

4. Nach § 56 werden folgende §§ 56 a, 56 b und 56 c eingefügt:

"Zusammentreffen einer Eigenpension und einer
Hinterbliebenenpension

§ 56 a. (1) Beim Zusammentreffen einer Eigenpension (§ 56 Abs. 2) mit einer Hinterbliebenenpension (§ 56 Abs. 3) ruht die Hinterbliebenenpension mit 50 vH des Betrages, um den die Eigenpension 6 878 S übersteigt. Der ruhende Betrag darf jedoch weder den Betrag, um den die Summe aus Eigenpension und Hinterbliebenenpension 11 827 S übersteigt, noch 50 vH der Hinterbliebenenpension übersteigen.

(2) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 771 S den Grenzbeträgen nach Abs. 1 zuzurechnen.

Zusammentreffen von Eigenpensionen oder
Hinterbliebenenpensionen mit einem
Erwerb ersatzeinkommen

§ 56 b. (1) Beim Zusammentreffen einer Eigenpension (§ 56 Abs. 2) und (oder) einer Hinterbliebenenpension (§ 56 Abs. 3) mit einem Erwerb ersatzeinkommen (§ 56 Abs. 4) ruht die Eigenpension bzw. die Hinterbliebenenpension - bei allfälliger Anwendung des § 56 a die verbleibende Gesamtleistung - mit 50 vH des Betrages, um den das Erwerb ersatzeinkommen 6 878 S übersteigt. Der ruhende Betrag darf jedoch weder den Betrag, um den die Summe aus Eigenpension oder Hinterbliebenenpension bzw. aus der bei allfälliger Anwendung des § 56 a verbleibenden Gesamtleistung und Erwerb ersatzeinkommen 11 827 S übersteigt, noch 50 vH der Eigenpension und (oder) der Hinterbliebenenpension übersteigen.

(2) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 771 S den Grenzbeträgen nach Abs. 1 zuzurechnen.

Zusammentreffen von Eigenpensionen oder
Hinterbliebenenpensionen mit einem
Erwerbseinkommen

§ 56 c. (1) Beim Zusammentreffen einer Eigenpension (§ 56 Abs. 2) und (oder) einer Hinterbliebenenpension (§ 56 Abs. 3) mit einem Erwerbseinkommen (§ 56 Abs. 5) ruht die Eigenpension bzw. Hinterbliebenenpension - bei allfälliger Anwendung des § 56 a die verbleibende Gesamtleistung - mit dem Betrag, um den das Erwerbseinkommen 3 694 S übersteigt. Der ruhende Betrag darf jedoch weder den Betrag, um den die Summe aus Eigenpension oder Hinterbliebenenpension bzw. aus der bei allfälliger Anwendung des § 56 a verbleibenden Gesamtleistung, Erwerb ersatzeinkommen

(§ 56 Abs. 4) und Erwerbseinkommen (§ 56 Abs. 5) zuzüglich eines Hilflosenzuschusses 8 079 S übersteigt, noch 50 vH der Eigenpension und (oder) Hinterbliebenenpension übersteigen.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

a) Hinterbliebenenpension (§ 60 Abs. 3) anzuwenden,

b) Invaliditäts (Berufsunfähigkeits-,

Knappschaftsvoll)pension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 Abs. 1 und 300 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 157 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 149 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) befähigt wurde oder auf Grund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36

Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat, tritt, wenn die §§ 56 a und 56 b nicht anzuwenden waren, an die Stelle des Betrages von 3 694 S der Betrag von 6 878 S und an die Stelle des Betrages von 8 079 S der Betrag von 11 827 S. Die Voraussetzung des Vorliegens von 36 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung entfällt, sofern der Versicherte Beitragsmonate der Pflichtversicherung erwirbt und ihm in dieser Zeit ein Freibetrag auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 65 vH nach § 106 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBI. Nr. 440, gebührt.

(3) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 771 S den Grenzbeträgen nach Abs. 1 und 2 zuzurechnen."

5. § 57 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Einkünfte aus einer solchen Erwerbstätigkeit gelten jedoch als Erwerbseinkommen im Sinne der §§ 56 Abs. 5 und 56 c."

6. § 58 lautet:

"Gemeinsame Bestimmungen für die Anwendung
der §§ 56, 56 a, 56 b, 56 c, 57 und 57 a

§ 58. (1) Bei Leistungen, die aus einer Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung zuzüglich einer Leistung des öffentlich-rechtlichen Dienstgebers bestehen, ist von der Gesamtleistung auszugehen. Zum Ruhen wird jedoch nur der Leistungsanteil aus der gesetzlichen Pensionsversicherung gebracht.

(2) Bei Leistungen, in denen kein Anteil aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung enthalten ist, darf der ruhende Betrag bei Anwendung der §§ 56 a, 56 b und 56 c

1. 50 vH der höchstmöglichen Eigenpension nach Abs. 3,

2. 50 vH der höchstmöglichen Witwen(Witwer)pension nach Abs.3 nicht übersteigen.

(3) Die höchstmögliche Eigenpension nach Abs. 2 ist für jedes Kalenderjahr fiktiv mit dem Stichtag 1. Jänner mit einer Bemessungszeit von 120 in der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung zurückgelegten Beitragsmonaten zu bilden. Die höchstmögliche Witwen(Witwer)pension nach Abs. 2 beträgt 60 vH der höchstmöglichen Eigenpension.

(4) Bei Anwendung der §§ 56 a, 56 b, 56 c, 57 und 57 a werden die Höherversicherungspensionen gemäß § 141 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 132 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung nicht berücksichtigt. Bei Anwendung des § 57 a sind die Pensionen mit dem Hilflosenzuschuß (§ 70), dem Zurechnungszuschlag (§ 130 Abs. 3) und dem Kinderzuschlag (§ 131), jedoch ohne die Kinderzuschüsse (§ 135) heranzuziehen. Bei der Anwendung der §§ 56 a bis 56 c sind die Pensionen mit dem Zurechnungszuschlag (§ 130 Abs. 3) und dem Kinderzuschlag (§ 131), jedoch ohne den Hilflosenzuschuß (§ 70) und die Kinderzuschüsse (§ 135) heranzuziehen. Bei der Anwendung des § 57 erfaßt das Ruhen auch die Zuschüsse und Zuschläge.

(5) Bei Anwendung der §§ 56 b und 56 c ruhen die Eigenpensionen vor den Hinterbliebenenpensionen.

(6) An die Stelle der in den §§ 56 a und 56 b genannten Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge.

(7) An die Stelle der in § 56 c genannten Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachten Beträge.

(8) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 56 a, 56 b und 56 c nicht während eines ganzen Kalenderjahres gegeben, kann der Pensionsberechtigte beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen der §§ 56 a, 56 b und 56 c für das vorangegangene Kalenderjahr oder den Teil desselben, für den ein Pensionsanspruch bestand, neuerlich angewendet werden, in den Fällen des § 56 c, sofern das erzielte Erwerbseinkommen während des ganzen Kalenderjahres das 12fache des nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommenden Monatseinkommens im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat; als monatlich erzieltes Erwerbseinkommen ist dabei das im Durchschnitt auf die Monate, in denen Pensionsanspruch bestand, entfallende Erwerbseinkommen anzunehmen. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von amtswegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(9) Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung mehrerer Ruhensbestimmungen vor, so sind diese in der Reihenfolge § 57, § 57 a, § 56 a, § 56 b und § 56 c anzuwenden; bei der Anwendung des § 57 a ist das Krankengeld nur mehr mit dem Betrag heranzuziehen, um den es den in der Unfallversicherung gemäß § 90 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ruhenden Rentenanspruch übersteigt."

7. § 70 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Hilflosenzuschuß ruht

- a) während der Pflege in einer Krankenanstalt, Heilanstalt oder Siechenanstalt, wenn ein Träger der Sozialversicherung die Kosten der Pflege trägt, zur Gänze ab dem Beginn der fünften Woche dieser Pflege,
- b) in dem Fall der Pflege gemäß § 173 Abs. 3 erster Satz, wenn ein Träger der Sozialhilfe die Kosten der Pflege trägt, mit 80 vH ab dem Beginn dieser Pflege."

8. a) § 74 Abs. 2 lautet:

"(2) Überdies können aus den Mitteln der Krankenversicherung Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit sowie außer den Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen (Abs. 1 Z 1) noch weitergehende Leistungen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten und Leistungen aus dem Anlaß des Todes gewährt werden."

b) Dem § 74 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Beim Tod eines Versicherten oder eines Angehörigen (§ 78) kann durch die Satzung nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers ein Zuschuß zu den Bestattungskosten bis zur Höhe von 6 000 S gewährt werden."

9. § 78 Abs. 4 Z 1 lautet:

"1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens um ein Jahr, wenn die Schul- oder Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert und die Kinder (Enkel) einen günstigen Studienerfolg nachweisen (§ 2 Abs. 1

lit. b des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436), sofern sie nicht gemäß § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 vom Anspruch auf Studienbeihilfe ausgeschlossen sind; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gelten sie als Angehörige über das 25. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;"

10. Dem § 107 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

"(8) Die im Abs. 7 angeführten Zeiten sind für die Bemessung der Leistungen nicht zu berücksichtigen. Sie können jedoch nach Maßgabe des Abs. 9 durch Beitragsentrichtung ganz oder teilweise leistungswirksam werden.

(9) Für jeden Ersatzmonat nach Abs. 7, der leistungswirksam werden soll, ist ein Beitrag in der Höhe von 20,5 vH der halben im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung geltenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 23 Abs. 9 Z 2 lit. a) an den Versicherungsträger zu entrichten. Die Beitragsentrichtung kann für alle oder einzelne dieser Ersatzmonate jederzeit, jedoch spätestens am Stichtag (§ 104 Abs. 2) erfolgen. Die dem eingezahlten Betrag entsprechenden Versicherungszeiten werden mit seinem Einlangen beim Versicherungsträger leistungswirksam."

11. § 113 Abs. 2 lautet:

"(2) Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen in Betracht:

1. wenn der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegt, die letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 110, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt;

2. wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegt, verlängert sich der Zeitraum der letzten 120 Versicherungsmonate nach Z 1 je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils ein Monat, bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten;

3. wenn der Stichtag nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, vermindert sich der Zeitraum der letzten 180 Versicherungsmonate nach Z 2 je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils ein Monat bis zum Ausmaß von 120 Versicherungsmonaten;

4. wenn es für den Versicherten (die Versicherte) günstiger ist, anstelle der nach Z 1 bis 3 in Betracht kommenden Versicherungsmonate die letzten 180 Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt.

Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag."

12. § 114 lautet:

"Bemessungsgrundlage bei Vollendung
des 50. Lebensjahres

§ 114. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 50. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 113 nach Maßgabe des Abs. 3 die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres.

(2) Die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres ist unter entsprechender Anwendung des § 113 Abs. 1 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der Tag der Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der folgende Monatserste;

2. für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 110 in Betracht, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt.

3. die Bemessungszeit umfaßt die nach Z 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate.

(3) Die gemäß Abs. 2 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z 1) entfallenden Steigerungsbetrag anzuwenden."

13. § 119 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens um ein Jahr, wenn die Schul- oder

Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert und die Kinder (Enkel) einen günstigen Studienerfolg nachweisen (§ 2 Abs. 1 lit. b des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436), sofern sie nicht gemäß § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 vom Anspruch auf Studienbeihilfe ausgeschlossen sind; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so besteht die Kindeseigenschaft über das 25. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;"

14. § 127 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt nicht,

1. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalls des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn

a) der Tod des (der) Versicherten die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit (§§ 175 und 176 bzw. 177 des Allgemeinen

Sozialversicherungsgesetzes) ist oder

b) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat;

2. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte bereits einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit nach diesem Bundesgesetz hatte, es wäre denn, daß

a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder

b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder

- c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;

3. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine in Z 2 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat."

15. Nach § 139 wird folgender § 139 a eingefügt:

"Abfindung

§ 139 a. (1) Anspruch auf Abfindung haben im Falle des Todes des (der) Versicherten

1. sofern Hinterbliebenenpensionen nur mangels Erfüllung der Wartezeit (§ 111) nicht gebühren, jedoch mindestens ein Beitragsmonat vorliegt, die Witwe (der Witwer) und zu gleichen Teilen die Kinder (§ 119);

2. Wenn die Wartezeit für den Anspruch auf Hinterbliebenenpensionen erfüllt ist, aber anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, der Reihe nach

a) die (der) vom Anspruch auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 127 Abs. 2 ausgeschlossene Witwe (Witwer),

b) die Kinder, die Mutter, der Vater, die Geschwister des oder der Versicherten, wenn sie mit dem (der) Versicherten zur Zeit seines (ihres) Todes ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend von ihm (ihr) erhalten worden sind. Eine vorübergehende Unterbrechung der Hausgemeinschaft oder deren Unterbrechung wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder wegen Heilbehandlung bleibt außer Betracht. Kindern und Geschwistern gebührt die Abfindung zu gleichen Teilen.

(2) Die Abfindung beträgt

1. im Falle des Abs. 1 Z 1 das Sechsfache der Bemessungsgrundlage (§ 113), wenn aber weniger als sechs Versicherungsmonate vorliegen, die Summe der monatlichen Beitragsgrundlagen (§ 118 Abs. 3) in diesen Versicherungsmonaten,

2. im Falle des Abs. 1 Z 2 lit. a das 35fache der Witwen(Witwer)pension, auf die der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten Anspruch gehabt hätte, wenn der Anspruch auf Witwen(Witwer)pension nicht gemäß § 127 Abs. 2 ausgeschlossen gewesen wäre,

3. im Falle des Abs. 1 Z 2 lit. b das Dreifache der Bemessungsgrundlage (§ 113)."

(3) Die Witwe (Der Witwer) hat keinen Anspruch auf Abfindung wenn für sie (ihn) ein Witwen(Witwer)pensionsanspruch aus früherer Ehe nach § 137 Abs. 2 wieder auflebt."

16. a) Im § 161 Abs. 2 wird der Strichpunkt am Ende der Z 4 durch einen Punkt ersetzt. Die Z 5 wird aufgehoben.

b) Im § 161 Abs. 3 entfallen die Worte "und die Reisekosten für diese Zwecke übernehmen".

c) Dem § 161 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"§ 100 Abs. 3 gilt entsprechend."

17. Im § 173 Abs.3 entfällt der dritte Satz.

18. § 185 Abs. 5 lit. b lautet:

"b) das Höchstausmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene in der Weise zu regeln, daß die Gewährung der Entschädigung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung

eines bestimmten Anfallsalters sowie von einer Mindestdauer der Ausübung der Funktion abhängig gemacht wird; ferner ist vorzusehen, daß auf die Entschädigung alle Einkünfte des ausgeschiedenen Funktionärs bzw. der Hinterbliebenen mit Ausnahme von Pensionen nach § 56 a Abs. 2 und 3 und Zusatzpensionen privater Dienstgeber anzurechnen sind."

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen der §§ 56, 56 a, 56 b, 56 c, 57 Abs. 2 und 58 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art I Z 3, 4, 5 und 6 gelten auch für Versicherungsfälle, in denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1988 liegt. Ergibt sich aus der Anwendung dieser Bestimmungen ein niedrigerer Auszahlungsbetrag aus der Summe der Leistungen nach § 56 a Abs. 2 und 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 4 als der am 31. Dezember 1987 gebührende Betrag, so ist der höhere Betrag bei unverändertem Sachverhalt solange weiter zu gewähren, als er den Betrag übersteigt, der nach den ab 1. Jänner 1988 geltenden Bestimmungen gebührt. Der weiter zu gewährende Betrag ändert sich jedoch in dem Ausmaß, das sich aus einer Änderung des maßgebenden Sachverhaltes ergibt. Als Änderung gilt nicht die Erhöhung einer Leistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung auf Grund der Pensions(Renten)anpassung bzw. gleichartige Erhöhungen der aus öffentlichen Mitteln gewährten Leistungen.

(2) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Personen, die am 31. Dezember 1987 als Angehörige galten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt

auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft aufrecht, solange die Voraussetzungen für den am 31. Dezember 1987 bestehenden Leistungsanspruch gegeben sind.

(3) Die Bestimmung des § 107 Abs. 8 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 10 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1987 liegt. Die Bestimmung des § 107 Abs. 8 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung ist für die Bemessung der Leistungen mit folgender Maßgabe weiterhin anzuwenden, und zwar sind diese Zeiten

1. a) bei männlichen Versicherten der Geburtsjahrgänge
bis 1927 mit ihrem vollen Ausmaß,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1928
mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1929
mit vier Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1930
mit drei Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1931
mit zwei Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1932
mit einem Sechstel ihres Ausmaßes,
 - b) bei weiblichen Versicherten der Geburtsjahrgänge
bis 1932 mit ihrem vollen Ausmaß,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1933
mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1934
mit vier Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1935
mit drei Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1936
mit zwei Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1937
mit einem Sechstel ihres Ausmaßes,
2. mindestens aber, wenn der Stichtag
im Kalenderjahr 1988 liegt, mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,

im Kalenderjahr 1989 liegt, mit vier Sechsteln ihres Ausmaßes, im Kalenderjahr 1990 liegt, mit drei Sechsteln ihres Ausmaßes, im Kalenderjahr 1991 liegt, mit zwei Sechsteln ihres Ausmaßes, im Kalenderjahr 1992 liegt, mit einem Sechstel ihres Ausmaßes zu berücksichtigen.

(4) Hinsichtlich der im Abs. 3 bezeichneten Zeiten sind, soweit sie für die Bemessung der Leistungen nicht zu berücksichtigen sind, die Bestimmungen des § 107 Abs. 9 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 10 entsprechend anzuwenden.

(5) Die Bestimmungen der §§ 113 Abs. 2, 114, 119 Abs. 2 Z 1 127 Abs. 2 und 139 a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 11, 12, 13, 14 und 15 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1987 liegt.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Abweichend von den Bestimmungen des § 46 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes ist die Anpassung der Pensionen mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 vorzunehmen.

(2) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 70 und 135 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sind die dort genannten festen Beträge in Verbindung mit § 47 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes im Jahr 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 anzupassen.

(3) Pensionsberechtigte, die in den Monaten Jänner bis Juni 1988 ausschließlich wegen der Verschiebung der Anpassung auf den 1. Juli 1988 Anspruch auf Ausgleichszulage hätten, erhalten den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe aus Pension, Nettoeinkommen (§ 140 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) und den gemäß § 142 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes zu berücksichtigenden

Beträgen einerseits und dem Richtsatz (§ 141 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) andererseits als Zuschlag zur Pension. Dieser Zuschlag gilt für den Pensionsbezieher als Pensionsbestandteil.

(4) Der Zuschlag zur Pension nach Abs. 3 ist bei Anwendung der Rechnungsvorschriften nicht als Pensionsaufwand, sondern als Aufwand für Ausgleichszulagen zu verrechnen.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z 3, 4, 5 und 6 am 1. Juli 1988, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen am in Kraft.

Artikel VI

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

BSVG

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Anpassung des Pensionsversicherungssystems des BSVG
an die demographische und wirtschaftliche Entwicklung.

B. Lösung

Sicherung der Finanzierung der Pensionsversicherung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Im Vordergrund steht eine finanzielle Entlastung des
Bundeshaushaltes.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.793/9-2/1987

E r l ä u t e r u n g e n

Der Anfang Juli dieses Jahres zur Begutachtung ausgesendete Entwurf einer 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und in Anlehnung daran der Entwurf einer 11. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz enthielten eine Reihe von Maßnahmen, mit denen vom Bereich der Sozialversicherung her gesehen ein bedeutender Beitrag zur Konsolidierung des Bundesbudgets geleistet werden soll. Nunmehr werden im Nachhang zu dem erwähnten Novellenentwurf des ASVG in diesem Bereich weitere Gesetzesänderungen vorgeschlagen, mit denen der als notwendig erachtete Beitrag zur Sicherung der Finanzierung der Pensionsversicherung ausgedehnt werden soll. Es ist in Aussicht genommen, daß diese Änderungen gleichfalls mit 1. 1. 1988 bzw. 1. 7. 1988 in Kraft gesetzt werden.

Der vorliegende Entwurf einer 11. Novelle zum BSVG übernimmt die erwähnten ergänzenden Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für den Bereich der Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen. Schwerpunkte dieser Änderungen sind

- die Änderung des Bemessungszeitraumes
- die Aufhebung der Schul(Studien)zeiten als leistungswirksame Ersatzzeiten
- die Neuregelung beim Zusammentreffen mehrerer Pensionen.

Allen diesen Änderungen ist gemeinsam, daß sie in ihrem Zusammenwirken in ausgewogener Weise und sozial vertretbar zur Sicherung des hohen Niveaus der gesetzlichen Pensionsversicherung in Österreich beitragen sollen.

Mit Rücksicht auf diese Ausführungen kann sich die Begründung des gegenständlichen Gesetzentwurfes darauf beschränken, auf die Ausführungen im ergänzenden Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG hinzuweisen, in denen sowohl eingehend die Motive für das zusätzlich vorgeschlagene Änderungspaket als auch ihre Auswirkungen und vor allem auch der gleitende Übergang auf die neue Rechtslage dargestellt werden.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen wird auf die beigefügten finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Neuregelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Wie schon erwähnt kann auf die Begründung der gleichartigen Änderungen des ASVG Bezug genommen werden, weil diese Ausführungen auch für die korrespondierenden Änderungsvorschläge zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz uneingeschränkt Geltung haben. Um im Einzelfall das Auffinden der gewünschten Erläuterungen im ASVG-Novellenentwurf zu erleichtern, werden im folgenden die in den beiden Gesetzen einander entsprechenden Vorschriften gegenübergestellt:

BSVG	ASVG
§§ 56, 56 a, 56 b, 56 c und 58	§§ 90 bis 95
§ 70 Abs. 3	§ 105 a Abs. 3
§ 74 Abs. 2 und 4	§ 116 Abs. 2 und 4
§ 78 Abs. 4 Z 1	§ 123 Abs. 4 Z 1
§ 107 Abs. 8 und 9	§ 227 Abs. 2 und 3
§ 113 Abs. 2	§ 238 Abs. 2

§ 114	§ 239
§ 119 Abs. 2 Z 1	§ 252 Abs. 2 Z 1
§ 127 Abs. 2	§ 258 Abs. 2
§ 161 Abs. 2 und 3	§ 307 d Abs. 2 und 3
§ 173 Abs. 3	§ 324 Abs. 3
§ 185 Abs. 5	§ 420 Abs. 5.

Ergänzend wird noch zu einzelnen Änderungen bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 23 Abs. 3):

Im Rahmen des von der Bundesregierung erstellten Sparkataloges zur Konsolidierung des Bundesbudgets scheint auch die Forderung auf, im Bereich der Pensionsversicherungen der Selbständigen zur Entlastung des Bundesbeitrages eine Kürzung im Gesamtausmaß von je 150 Millionen Schilling vorzunehmen.

Mit dem gegenständlichen Änderungsvorschlag soll die bei Ermittlung der Beitragsgrundlage allgemein geltende Sonderregelung in den Fällen der Zupachtung land(forst)wirtschaftlicher Flächen bzw. solcher Betriebe, deren Geltung bisher schon für Pachtverhältnisse zwischen Ehegatten ausgeschlossen war, nunmehr auch für die häufig vorkommenden Pachtverhältnisse zwischen Eltern und Kindern ihre Geltung verlieren. Dies führt wegen der Berücksichtigung des gesamten Ertragswertes der gepachteten Flächen zu höheren Beitragsgrundlagen und in weiterer Folge zu höheren Beitragseinnahmen auch in der Pensionsversicherung der Bauern, sodaß damit in einem Teilbereich der von der Bundesregierung erhobenen Forderung zur Verminderung des Bundesbeitrages zur Pensionsversicherung Rechnung getragen werden kann.

Zu Art. I Z 5 (§ 57 Abs. 2):

Diese Änderung wird im Hinblick auf die in Aussicht genommene Neuordnung der Ruhensregelungen erforderlich. Bei der Neufassung wurde darauf Bedacht genommen, daß in diesen Belangen die geltende Rechtslage (Ausnahme vom gänzlichen Ruhen, Ruhen nur nach der Höhe der Erwerbseinkünfte) gewahrt bleibt.

Zu Art. I Z 15 (§ 139 a):

Die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales eingesetzte Arbeitsgruppe "Langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung" hat im Zuge ihrer Überlegungen zur Sicherung der Finanzierung der Pensionen unter anderem eine Senkung der Zahl der Pensionsberechtigten in Relation zur Anzahl der Erwerbstätigen zur Diskussion gestellt. Ausgehend von diesem Beratungsergebnis wurde, entsprechend dem Vorschlag auf Änderung des § 258 Abs. 2 ASVG auch im vorliegenden Novellenentwurf der Anspruch auf Witwen(Witwer)pension von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr vollendet hat. Diese Voraussetzung gilt jedoch nicht, wenn der Tod durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist oder die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat oder aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist (siehe § 127 Abs. 2 BSVG in der Fassung des gegenständlichen Entwurfes).

Im Rahmen des ergänzenden Entwurfes einer 44. Novelle zum ASVG wurde im Anschluß an den erwähnten Änderungsvorschlag allerdings für die Witwe (den Witwer), der (dem) durch die Neuregelung kein Anspruch auf Hinterbliebenenpension zusteht, eine Abfindung in der Höhe des 35fachen der Witwen(Witwer)pension vorgesehen, um eine Anpassung an die veränderte Lebenssituation zu erleichtern. Bei dieser Gelegenheit wurde auch noch jenen Witwen

(Witwern), die schon bisher vom Anspruch auf Hinterbliebenenpension gemäß § 258 Abs. 2 ASVG ausgeschlossen waren und denen nach geltendem Recht eine Abfindung lediglich im Ausmaß der dreifachen Bemessungsgrundlage zusteht, eine Erhöhung dieser Abfindung auf das 35fache in Aussicht gestellt.

In Anbetracht dieser im Rahmen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgeschlagenen Änderungen übernimmt der vorliegende Novellenentwurf die gesamte Abfindungsregelung des § 269 ASVG unter Berücksichtigung des Änderungsvorhabens im Rahmen einer 44. Novelle zum ASVG, weil eine nur teilweise Übertragung der Abfindungsregelung auf die vom Hinterbliebenenpensionsanspruch wegen eines Lebensalters unter 35 Jahren ausgeschlossenen Personen sachlich nicht gerechtfertigt und demnach im Hinblick auf das verfassungsrechtlich zu beachtende Gleichheitsgebot bedenklich erschiene.

Finanzielle Erläuterungen

Die finanziell wirksamen Maßnahmen der Pensionsreform gelten in analoger Weise wie in der Pensionsversicherung nach dem ASVG. Es wird daher auf die finanziellen Erläuterungen zur ASVG-Novelle verwiesen.

Zusätzlich zu diesen Reformmaßnahmen werden im Bereich des BSVG weitere 50 Mio. S, die durch eine Änderung bei der Beitragsgrundlagenberechnung bei den Versicherten hereingebracht, deren land-(forst)wirtschaftliche Betriebe zur Gänze gepachtet sind und bei denen bisher nur von zwei Drittel des Einheitswertes auszugehen war. Weitere 100 Mio. S sollen im Bereich der Sozialversicherungsanstalt der Bauern noch aufgebracht werden; konkrete Vorschläge stehen aber noch aus.

Beitragsgrundlage

§ 23. (1) und (2) unverändert.

(3) Bei Bildung des Versicherungswertes gemäß Abs. 2 sind in den nachstehenden Fällen folgende Werte als Einheitswerte zugrunde zu legen:

- a) wenn der Pflichtversicherte mehrere land(forst)wirtschaftliche Betriebe führt, die Summe der Einheitswerte aller Betriebe;
- b) wenn der Pflichtversicherte Miteigentümer eines auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführten land(forst)wirtschaftlichen Betriebes ist, der im Verhältnis seines Eigentumsanteiles geteilte Einheitswert;
- c) bei Verpachtung einer land(forst)wirtschaftlichen Fläche ein um den anteilmäßigen Ertragswert der verpachteten Fläche verminderter Einheitswert;
- d) bei Zupachtung einer land(forst)wirtschaftlichen Fläche ein um zwei Drittel des anteilmäßigen Ertragswertes der gepachteten Fläche erhöhter Einheitswert;
- e) wenn der land(forst)wirtschaftliche Betrieb zur Gänze gepachtet ist, ein um ein Drittel verminderter Einheitswert; ist ein solcher Betrieb von mehreren Personen anteilmäßig gepachtet, so ist lit. b sinngemäß anzuwenden.

Eine Teilung des Einheitswertes gemäß lit. b und e findet jedoch nicht statt, wenn Ehegatten ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führen. Wenn ein Ehegatte vom anderen Ehegatten land(forst)wirtschaftliche Flächen (Miteigentumsanteile) bzw. den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb gepachtet hat, ist dem Pächter, abweichend von lit. d und e, der volle Ertragswert der gepachteten Flächen (des gepachteten Betriebes) anzurechnen. Die sich gemäß lit. a bis e ergebenden Einheitswerte (Summe der Einheitswerte) sind auf volle tausend Schilling abzurunden.

(4) bis (11) unverändert.

Beitragsgrundlage

§ 23. (1) und (2) unverändert.

(3) Bei Bildung des Versicherungswertes gemäß Abs. 2 sind in den nachstehenden Fällen folgende Werte als Einheitswerte zugrunde zu legen:

- a) wenn der Pflichtversicherte mehrere land(forst)wirtschaftliche Betriebe führt, die Summe der Einheitswerte aller Betriebe;
- b) wenn der Pflichtversicherte Miteigentümer eines auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführten land(forst)wirtschaftlichen Betriebes ist, der im Verhältnis seines Eigentumsanteiles geteilte Einheitswert;
- c) bei Verpachtung einer land(forst)wirtschaftlichen Fläche ein um den anteilmäßigen Ertragswert der verpachteten Fläche verminderter Einheitswert;
- d) bei Zupachtung einer land(forst)wirtschaftlichen Fläche ein um zwei Drittel des anteilmäßigen Ertragswertes der gepachteten Fläche erhöhter Einheitswert;
- e) wenn der land(forst)wirtschaftliche Betrieb zur Gänze gepachtet ist, ein um ein Drittel verminderter Einheitswert; ist ein solcher Betrieb von mehreren Personen anteilmäßig gepachtet, so ist lit. b sinngemäß anzuwenden.

Eine Teilung des Einheitswertes gemäß lit. b und e findet jedoch nicht statt, wenn Ehegatten ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führen. Wenn ein Ehegatte vom anderen Ehegatten oder wenn Kinder (§ 2 Abs. 1 Z 2) von ihren Eltern land(forst)wirtschaftliche Flächen (Miteigentumsanteile) bzw. land(forst)wirtschaftliche Betriebe gepachtet haben, ist dem Pächter, abweichend von lit. d und e, der volle Ertragswert der gepachteten Flächen (des gepachteten Betriebes) anzurechnen. Die sich gemäß lit. a bis e ergebenden Einheitswerte (Summe der Einheitswerte) sind auf volle tausend Schilling abzurunden.

(4) bis (11) unverändert.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit
Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung
nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden
Erwerbstätigkeit

§ 56. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der
Pensionsversicherung mit Ausnahme des Anspruches auf
Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus
einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die
nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz
begründet, erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2
40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat
gebührende Erwerbseinkommen 3 306 S übersteigt,
höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus
Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen
im Monat den Betrag von 7 231 S übersteigt. An die
Stelle der Beträge von 3 306 S und 7 231 S treten ab
1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf
§ 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45)
vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

a) Witwen(Witwer)pension anzuwenden,

b) Erwerbsunfähigkeitspension anzuwenden und wird
das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit
erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte
durch Maßnahmen der Rehabilitation (§ 149
Abs. 1 dieses Bundesgesetzes bzw. §§ 198 Abs. 1
und 300 Abs. 1 des Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 157 Abs. 1
des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes)
befähigt wurde oder aufgrund deren der
Versicherte während des Anspruches auf diese
Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der
Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens
36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung
erworben hat,

so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension bzw. der
Erwerbsunfähigkeitspension mit dem Betrag, um den das im
Monat gebührende Erwerbseinkommen 6 156 S übersteigt,
höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus
Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen
im Monat den Betrag von 10 585 S übersteigt. An die
Stelle der Beträge von 6 156 S und 10 585 S treten ab
1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf
§ 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45)
vervielfachten Beträge. Die Voraussetzung des Vorliegens

Zusammentreffen von Eigenpensionen,
Hinterbliebenenpensionen, Erwerb ersatzeinkommen
und Erwerbseinkommen; Allgemeines

§ 56. (1) Bezieht ein und dieselbe Person eine
Eigenpension (Abs. 2) oder eine Hinterbliebenenpension
(Abs. 3) und gleichzeitig eine weitere Eigenpension oder
Hinterbliebenenpension, ein Erwerb ersatzeinkommen
(Abs. 4) oder ein Erwerbseinkommen (Abs. 5), so sind die
§§ 56 a, 56 b, 56 c und 58 anzuwenden.

(2) Als Eigenpension gilt eine Leistung wegen
geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) oder
Alters und zwar

BSVG - Geltende Fassung

von 36 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung entfällt, sofern der Versicherte Beitragsmonate der Pflichtversicherung erwirbt und ihm in dieser Zeit ein Freibetrag aufgrund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 65 vH nach § 106 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, gebührt.

(3) Als Erwerbseinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt bei einer gleichzeitig ausgeübten

a) unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt;

b) selbständigen Erwerbstätigkeit der auf den Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen Einkünfte aus dieser Erwerbstätigkeit.

BSVG - Vorgeschlagene Fassung

- * 1. ein Ruhegehalt nach dem Pensionsgesetz 1965;
- * 2. ein Ruhegehalt nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313;
- * 3. ein Ruhegehalt oder eine gleichartige Leistung nach landesgesetzlicher Vorschrift, die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einem Bundesland gebührt;
- * 4. ein Ruhegehalt oder eine gleichartige Leistung nach landesgesetzlicher Vorschrift, die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde gebührt;
- * 5. eine Pension nach Dienst(Pensions)ordnungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betriebe, die vom Bund, einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde verwaltet werden, eine Pension nach den Pensionsvorschriften für das Dorotheum und für die Oesterreichische Nationalbank sowie eine Pension nach dem Bundestheater-Pensionsgesetz;
- * 6. eine Pension nach Dienst(Pensions)ordnungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die nicht schon in Z 5 erfaßt sind, ferner eine Pension nach den Pensionsvorschriften für die Zentralsparkasse und Kommerzbank Wien und für die Salzburger Sparkasse;
- * 7. eine Pension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz.

(3) Als Hinterbliebenenpension gilt eine Leistung aus Anlaß des Todes an eine Witwe (einen Witwer), und zwar

(5) Gebührt im Anschluß an einen Entgeltbezug Krankengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder wird aus dieser Versicherung Anstaltspflege gewährt, so ruht für die Dauer des Anspruches auf Krankengeld oder der Gewährung von Anstaltspflege der Pensionsanspruch in der bisherigen Höhe weiter; hiebei ist die Verwirkung (§ 88 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder Versagung (§ 142 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) des Krankengeldanspruches dem Krankengeldanspruch gleichzuhalten. Der Gewährung von Anstaltspflege ist die Unterbringung des Versicherten in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder einer Sonderkrankenanstalt und der Ersatz der Verpflegskosten gemäß § 131 oder § 150 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gleichzustellen.

- * Ruhe- oder Versorgungsgenuß oder eine gleichartige
- * Leistung, die nach landesgesetzlicher Vorschrift auf
- * Grund einer Funktion in einem Bundesland, einem
- * Gemeindeverband oder einer Gemeinde gebührt;
- * 5. eine Rente aus der gesetzlichen
- * Unfallversicherung mit Ausnahme der Zusatzrente für
- * Schwerversehrte;
- * 6. eine Rente nach dem Heeresversorgungsgesetz mit
- * Ausnahme der Zusatzrente für Schwerversehrte;
- * 7. Krankengeld aus der Krankenversicherung nach dem
- * Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, soweit es nicht
- * schon nach § 90 des Allgemeinen
- * Sozialversicherungsgesetzes berücksichtigt worden ist;
- * 8. Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.
- * (5) Als Erwerbseinkommen gilt
- * 1. bei einer unselbständigen Erwerbstätigkeit das
- * aus dieser Tätigkeit bzw. auf Grund des
- * Entgeltfortzahlungsgesetzes gebührende Entgelt;
- * 2. bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit der auf
- * den Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen
- * Einkünfte aus dieser Tätigkeit; hinsichtlich der
- * Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem
- * land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5
- * und 6 entsprechend anzuwenden;
- * 3. Bezüge nach dem Bezügegesetz;
- * 4. Funktionsgebühren für Funktionäre der Träger der
- * gesetzlichen Sozialversicherung sowie Bezüge nach
- * landesgesetzlicher Vorschrift, die bei der Ausübung
- * einer Funktion in einem Bundesland, einem

(6) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Abs. 1 bzw. 2 nicht während eines ganzen Kalenderjahres gegeben, weil

- a) der Pensionsberechtigte nicht während des ganzen Jahres Anspruch auf Pension hatte oder
- b) nicht ständig erwerbstätig war oder
- c) hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der er Anspruch auf Pension hatte, ein Erwerbseinkommen (Abs. 3) erzielt, das in den einzelnen Kalendermonaten nicht gleich hoch war,

kann er beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen der Abs. 1 bzw. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr oder den Teil desselben, für den ein Pensionsanspruch bestand, neuerlich angewendet werden, in den Fällen der lit. b und c, sofern das erzielte Erwerbseinkommen während des ganzen Kalenderjahres das Zwölfwache des nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommenden Monateinkommens im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat; als monatlich erzieltes Erwerbseinkommen ist dabei das im Durchschnitt auf die Monate, in denen Pensionsanspruch bestand, entfallende Erwerbseinkommen anzunehmen. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(7) Mehrere Pensionsansprüche sind zu einer Einheit zusammenzufassen. Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1 als auch die im Abs. 2 genannten Grenzbeträge in Betracht, so sind die im Abs. 1 genannten Grenzbeträge maßgebend. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen.

* Gemeindeverband oder einer Gemeinde gebühren.

* (6) Treffen zwei oder mehrere Eigenpensionen (Abs. 2) bzw. zwei oder mehrere Hinterbliebenenpensionen (Abs. 3) zusammen, gelten die in der Einstufung nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 nicht an vorderster Stelle stehenden Leistungen als Erwerb ersatzeinkommen (Abs. 4).

* (7) Treffen zwei oder mehrere Eigenpensionen bzw. zwei oder mehrere Hinterbliebenenpensionen derselben Ziffer gemäß Abs. 2 bzw. Abs. 3 zusammen, gelten die dem Betrage nach nicht höchsten Leistungen als Erwerb ersatzeinkommen (Abs. 4).

*
* Zusammentreffen einer Eigenpension und einer
* Hinterbliebenenpension

* § 56 a. (1) Beim Zusammentreffen einer Eigenpension
* (\$ 56 Abs. 2) mit einer Hinterbliebenenpension (§ 56
* Abs. 3) ruht die Hinterbliebenenpension mit 50 vH des
* Betrages, um den die Eigenpension 6 878 S übersteigt.
* Der ruhende Betrag darf jedoch weder den Betrag, um den
* die Summe aus Eigenpension und Hinterbliebenenpension
* 11 827 S übersteigt, noch 50 vH der
* Hinterbliebenenpension übersteigen.

* (2) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine
* Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den
* Familienlastenausgleich, sind für jedes Kind, für das
* Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 771 S den
* Grenzbeträgen nach Abs. 1 zuzurechnen.

*
* Zusammentreffen von Eigenpensionen oder
* Hinterbliebenenpensionen mit einem
* Erwerb ersatzeinkommen

* § 56 b. (1) Beim Zusammentreffen einer Eigenpension
* (\$ 56 Abs. 2) und (oder) einer Hinterbliebenenpension
* (\$ 56 Abs. 3) mit einem Erwerb ersatzeinkommen (§ 56
* Abs. 4) ruht die Eigenpension bzw. die
* Hinterbliebenenpension - bei allfälliger Anwendung des
* § 56 a die verbleibende Gesamtleistung - mit 50 vH des
* Betrages, um den das Erwerb ersatzeinkommen 6 878 S
* übersteigt. Der ruhende Betrag darf jedoch weder den
* Betrag, um den die Summe aus Eigenpension oder
* Hinterbliebenenpension bzw. aus der bei allfälliger
* Anwendung des § 56 a verbleibenden Gesamtleistung und
* Erwerb ersatzeinkommen 11 827 S übersteigt, noch 50 vH
* der Eigenpension und (oder) der Hinterbliebenenpension
* übersteigen.

* (2) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine
* Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den
* Familienlastenausgleich, sind für jedes Kind, für das
* Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 771 S den
* Grenzbeträgen nach Abs. 1 zuzurechnen.

* Zusammentreffen von Eigenpensionen oder
* Hinterbliebenenpensionen mit einem
* Erwerbseinkommen

* § 56 c. (1) Beim Zusammentreffen einer Eigenpension
* (§ 56 Abs. 2) und (oder) einer Hinterbliebenenpension
* (§ 56 Abs. 3) mit einem Erwerbseinkommen (§ 56 Abs. 5)
* ruht die Eigenpension bzw. Hinterbliebenenpension - bei
* allfälliger Anwendung des § 56 a die verbleibende
* Gesamtleistung - mit dem Betrag, um den das
* Erwerbseinkommen 3 694 S übersteigt. Der ruhende Betrag
* darf jedoch weder den Betrag, um den die Summe aus
* Eigenpension oder Hinterbliebenenpension bzw. aus der
* bei allfälliger Anwendung des § 56 a verbleibenden
* Gesamtleistung, Erwerb ersatzeinkommen (§ 56 Abs. 4) und
* Erwerbseinkommen (§ 56 Abs. 5) zuzüglich eines
* Hilflosenzuschusses 8 079 S übersteigt, noch 50 vH der
* Eigenpension und (oder) Hinterbliebenenpension
* übersteigen.

* (2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

* a) Hinterbliebenenpension (§ 60 Abs. 3)
* anzuwenden,

* b) Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-,
* Knappschaftsvoll)pension anzuwenden und wird
* das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit
* erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte
* durch Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198
* Abs. 1 und 300 Abs. 1 des Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 157 Abs. 1
* des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes
* bzw. § 149 des
* Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) befähigt
* wurde oder auf Grund deren der Versicherte
* während des Anspruches auf diese Pension, ohne
* daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt
* worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der
* Pflichtversicherung erworben hat.

* tritt, wenn die §§ 56 a und 56 b nicht anzuwenden waren,
* an die Stelle des Betrages von 3 694 S der Betrag von
* 6 878 S und an die Stelle des Betrages von 8 079 S der
* Betrag von 11 827 S. Die Voraussetzung des Vorliegens
* von 36 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung entfällt,
* sofern der Versicherte Beitragsmonate der
* Pflichtversicherung erwirbt und ihm in dieser Zeit ein
* Freibetrag auf Grund einer Minderung der
* Erwerbsfähigkeit von mindestens 65 vH nach § 106 des
* Einkommensteuergesetzes 1972, BGBI. Nr. 440, gebührt.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit

§ 57. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 ist auf Witwen(Witwer)pensionen nicht anzuwenden, wenn die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausschließlich in der Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes besteht, den der verstorbene Betriebsinhaber im Zeitpunkt seines Todes geführt hatte oder dessen Führung er schon vorher seinem Ehegatten ganz oder teilweise übertragen hat und wenn er in der Folge einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitspension nach § 123 gehabt hat. Eine solche Erwerbstätigkeit ist jedoch einer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 56 gleichzuhalten.

Gemeinsame Bestimmungen für das Ruhen von Pensionsansprüchen

§ 58. (1) Bei der Anwendung des § 56 sind, soweit dort nichts anderes bestimmt wird, die Pensionen mit dem Zurechnungszuschlag (§ 130 Abs. 3) und dem Kinderzuschlag (§ 131), jedoch ohne den Hilflosenzuschuß (§ 70), die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 132) und die Kinderzuschüsse (§ 135) heranzuziehen. Bei der Anwendung des § 57 a sind die Pensionen mit dem Hilflosenzuschuß (§ 70), dem Zurechnungszuschlag (§ 130 Abs. 3) und dem Kinderzuschlag (§ 131), jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 132) und die Kinderzuschüsse (§ 135) heranzuziehen. Bei der Anwendung des § 57 erfaßt das Ruhen auch die Zuschüsse und Zuschläge, jedoch nicht die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 132).

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung mehrerer Ruhensbestimmungen vor, so sind diese in der Reihenfolge § 57 Abs. 1, § 57 a und § 56 anzuwenden; bei der Anwendung des § 57 a ist das Krankengeld nur mehr mit dem Betrag heranzuziehen, um den es den in der

(3) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 771 S den Grenzbeträgen nach Abs. 1 und 2 zuzurechnen.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit

§ 57. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 ist auf Witwen(Witwer)pensionen nicht anzuwenden, wenn die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausschließlich in der Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes besteht, den der verstorbene Betriebsinhaber im Zeitpunkt seines Todes geführt hatte oder dessen Führung er schon vorher seinem Ehegatten ganz oder teilweise übertragen hat und wenn er in der Folge einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitspension nach § 123 gehabt hat. Einkünfte aus einer solchen Erwerbstätigkeit gelten jedoch als Erwerbseinkommen im Sinne der §§ 56 Abs. 5 und 56 c.

Gemeinsame Bestimmungen für die Anwendung der §§ 56, 56 a, 56 b, 56 c, 57 und 57 a

§ 58. (1) Bei Leistungen, die aus einer Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung zuzüglich einer Leistung des öffentlich-rechtlichen Dienstgebers bestehen, ist von der Gesamtleistung auszugehen. Zum Ruhen wird jedoch nur der Leistungsanteil aus der gesetzlichen Pensionsversicherung gebracht.

(2) Bei Leistungen, in denen kein Anteil aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung enthalten ist, darf der ruhende Betrag bei Anwendung der §§ 56 a, 56 b und 56 c

BSVG - Geltende Fassung

Unfallversicherung gemäß § 90 a des Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetzes ruhenden Rentenanspruch
übersteigt.

(3) Auf Höherversicherungspensionen gemäß § 132 Abs.2
sind die Bestimmungen der §§ 56, 57 und 57 a nicht
anzuwenden.

BSVG - Vorgeschlagene Fassung

- *
*
*
* 1. 50 vH der höchstmöglichen Eigenpension nach
* Abs. 3,
- * 2. 50 vH der höchstmöglichen Witwen(Witwer)pension
* nach Abs.3
- * nicht übersteigen.
- * (3) Die höchstmögliche Eigenpension nach Abs. 2 ist
* für jedes Kalenderjahr fiktiv mit dem Stichtag 1. Jänner
* mit einer Bemessungszeit von 120 in der jeweiligen
* Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung
* zurückgelegten Beitragsmonaten zu bilden. Die
* höchstmögliche Witwen(Witwer)pension nach Abs. 2 beträgt
* 60 vH der höchstmöglichen Eigenpension.
- * (4) Bei Anwendung der §§ 56 a, 56 b, 56 c, 57 und
* 57 a werden die Höherversicherungspensionen gemäß § 141
* des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 132
* des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und die
* besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung
* nicht berücksichtigt. Bei Anwendung des § 57 a sind die
* Pensionen mit dem Hilflosenzuschuß (§ 70), dem
* Zurechnungszuschlag (§ 130 Abs. 3) und dem
* Kinderzuschlag (§ 131), jedoch ohne die Kinderzuschüsse
* (§ 135) heranzuziehen. Bei der Anwendung der §§ 56 a
* bis 56 c sind die Pensionen mit dem Zurechnungszuschlag
* (§ 130 Abs. 3) und dem Kinderzuschlag (§ 131), jedoch
* ohne den Hilflosenzuschuß (§ 70) und die Kinderzuschüsse
* (§ 135) heranzuziehen. Bei der Anwendung des § 57 erfaßt
* das Ruhen auch die Zuschüsse und Zuschläge.
- * (5) Bei Anwendung der §§ 56 b und 56 c ruhen die
* Eigenpensionen vor den Hinterbliebenenpensionen.
- * (6) An die Stelle der in den §§ 56 a und 56 b
* genannten Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres
* die unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem jeweiligen
* Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge.
- * (7) An die Stelle der in § 56 c genannten Beträge
* treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter
* Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl
* (§ 45) vervielfachten Beträge.
- * (8) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der
* §§ 56 a, 56 b und 56 c nicht während eines ganzen
* Kalenderjahres gegeben, kann der Pensionsberechtigte
* beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis

Hilflosenzuschuß

§ 70. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Hilflosenzuschuß ruht während der Pflege in einer Krankenanstalt, Heilanstalt oder Siechenanstalt ab dem Beginn der fünften Woche dieser Pflege, wenn ein Träger der Sozialversicherung die Kosten der Pflege trägt.

(4) und (5) unverändert.

* 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß
* die Bestimmungen der §§ 56 a, 56 b und 56 c für das
* vorangegangene Kalenderjahr oder den Teil desselben, für
* den ein Pensionsanspruch bestand, neuerlich angewendet
* werden, in den Fällen des § 56 c, sofern das erzielte
* Erwerbseinkommen während des ganzen Kalenderjahres das
* 12fache des nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht
* kommenden Monatseinkommens im vorangegangenen
* Kalenderjahr nicht überschritten hat; als monatlich
* erzieltes Erwerbseinkommen ist dabei das im Durchschnitt
* auf die Monate, in denen Pensionsanspruch bestand,
* entfallende Erwerbseinkommen anzunehmen. Eine solche
* neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von
* amtswegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag
* gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen
* Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem
* Pensionsberechtigten zu erstatten.

* (9) Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung
* mehrerer Ruhensbestimmungen vor, so sind diese in der
* Reihenfolge § 57, § 57 a, § 56 a, § 56 b und § 56 c
* anzuwenden; bei der Anwendung des § 57 a ist das
* Krankengeld nur mehr mit dem Betrag heranzuziehen, um
* den es den in der Unfallversicherung gemäß § 90 a des
* Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ruhenden
* Rentenanspruch übersteigt.

Hilflosenzuschuß

§ 70. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Hilflosenzuschuß ruht

a) während der Pflege in einer Krankenanstalt, Heilanstalt oder Siechenanstalt, wenn ein Träger der Sozialversicherung die Kosten der Pflege trägt, zur Gänze ab dem Beginn der fünften Woche dieser Pflege,

b) in dem Fall der Pflege gemäß § 173 Abs. 3 erster Satz, wenn ein Träger der Sozialhilfe die Kosten der Pflege trägt, mit 80 vH ab dem Beginn dieser Pflege.

(4) und (5) unverändert.

Aufgaben

§ 74. (1) unverändert.

(2) Überdies können aus den Mitteln der Krankenversicherung Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit sowie außer den Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen (Abs. 1 Z. 1) noch weitergehende Leistungen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten gewährt werden.

(3) unverändert.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 78. (1) bis (3) unverändert.

(4) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z. 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gelten sie als Angehörige über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;

Aufgaben

§ 74. (1) unverändert.

(2) Überdies können aus den Mitteln der Krankenversicherung Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit sowie außer den Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen (Abs. 1 Z. 1) noch weitergehende Leistungen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten und Leistungen aus dem Anlaß des Todes gewährt werden.

(3) unverändert.

* (4) Beim Tod eines Versicherten oder eines
* Angehörigen (§ 78) kann durch die Satzung nach Maßgabe
* der finanziellen Leistungsfähigkeit des
* Versicherungsträgers ein Zuschuß zu den
* Bestattungskosten bis zur Höhe von 6 000 S gewährt
* werden.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 78. (1) bis (3) unverändert.

(4) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z. 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens um ein Jahr, wenn die Schul- oder Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert und die Kinder (Enkel) einen günstigen Studienerfolg nachweisen (§ 2 Abs. 1 lit. b des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436), sofern sie nicht gemäß § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 vom Anspruch auf Studienbeihilfe ausgeschlossen sind; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gelten sie als Angehörige über das 25. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;

BSVG - Geltende Fassung

2. unverändert.

Die Angehörigeneigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z 2 genannten Zeitpunkten gewährt.

(5) bis (7) unverändert.

Ersatzzeiten

§ 107. (1) bis (7) unverändert.

Bemessungsgrundlage

§ 113. (1) unverändert.

(2) Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 110 in Betracht, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt. Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag (§ 104 Abs. 2).

BSVG - Vorgeschlagene Fassung

2. unverändert.

Die Angehörigeneigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z 2 genannten Zeitpunkten gewährt.

(5) bis (7) unverändert.

Ersatzzeiten

§ 107. (1) bis (7) unverändert.

* (8) Die im Abs. 7 angeführten Zeiten sind für die
* Bemessung der Leistungen nicht zu berücksichtigen. Sie
* können jedoch nach Maßgabe des Abs. 9 durch
* Beitragsentrichtung ganz oder teilweise leistungswirksam
* werden.

* (9) Für jeden Ersatzmonat nach Abs. 7, der
* leistungswirksam werden soll, ist ein Beitrag in der
* Höhe von 20,5 vH der halben im Zeitpunkt der
* Beitragsentrichtung geltenden Höchstbeitragsgrundlage
* (§ 23 Abs. 9 Z 2 lit. a) an den Versicherungsträger zu
* entrichten. Die Beitragsentrichtung kann für alle oder
* einzelne dieser Ersatzmonate jederzeit, jedoch
* spätestens am Stichtag (§ 104 Abs. 2) erfolgen. Die dem
* eingezahlten Betrag entsprechenden Versicherungszeiten
* werden mit seinem Einlangen beim Versicherungsträger
* leistungswirksam.

Bemessungsgrundlage

§ 113. (1) unverändert.

* (2) Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen in
* Betracht:
*
*
*

* 1. wenn der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor Vollendung
* des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegt, die
* letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 110, die
* vor dem Kalenderjahr liegen, in das der
* Bemessungszeitpunkt fällt;

* 2. wenn der Stichtag nach Vollendung des
* 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegt,
* verlängert sich der Zeitraum der letzten
* 120 Versicherungsmonate nach Z 1 je nach dem Lebensalter
* des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um

(3) bis (5) unverändert.

Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres

§ 114. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 55. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 113 nach Maßgabe des Abs. 3 die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres, sofern der Stichtag gemäß § 104 Abs. 2 nach dem Bemessungszeitpunkt gemäß Abs. 2 Z. 1 liegt.

(2) Die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist unter entsprechender Anwendung des § 113 Abs. 1 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherten liegende 1. Jänner, an dem erstmalig 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vorliegen.

2. Als Bemessungszeit gelten die 120 Beitragsmonate gemäß Z. 1.

(3) Die gemäß Abs. 2 ermittelte Bemessungsgrundlage

* jeweils ein Monat, bis zum Höchstausmaß von
* 180 Versicherungsmonaten;

* 3. wenn der Stichtag nach Vollendung des
* 60. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des
* 55. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt,
* vermindert sich der Zeitraum der letzten
* 180 Versicherungsmonate nach Z 2 je nach dem Lebensalter
* des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um
* jeweils ein Monat bis zum Ausmaß von
* 120 Versicherungsmonaten;

* 4. wenn es für den Versicherten (die Versicherte)
* günstiger ist, anstelle der nach Z 1 bis 3 in Betracht
* kommenden Versicherungsmonate die letzten
* 180 Versicherungsmonate aus allen Zweigen der
* Pensionsversicherung, die vor dem Kalenderjahr liegen,
* in das der Bemessungszeitpunkt fällt.

* Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag.

(3) bis (5) unverändert.

Bemessungsgrundlage bei Vollendung
des 50. Lebensjahres

* § 114. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung
* des 50. Lebensjahres eintritt und es für den
* Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der
* Bemessungsgrundlage gemäß § 113 nach Maßgabe des Abs. 3
* die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des
* 50. Lebensjahres.

* (2) Die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des
* 50. Lebensjahres ist unter entsprechender Anwendung des
* § 113 Abs. 1 wie folgt zu ermitteln:

* 1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der Tag der
* Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten, wenn
* er auf einen Monatsersten fällt, sonst der folgende
* Monatserste;

* 2. für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die
* letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 110 in
* Betracht, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der
* Bemessungszeitpunkt fällt.

* 3. die Bemessungszeit umfaßt die nach Z 2 in
* Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate.

(3) Die gemäß Abs. 2 ermittelte Bemessungsgrundlage

BSVG - Geltende Fassung

ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2) entfallenden Steigerungsbetrag anzuwenden.

Kinder

§ 119. (1) unverändert.

(2) Die Kindeseigenschaft besteht auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn und solange das Kind

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so besteht die Kindeseigenschaft über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;

2. unverändert.

Witwen(Witwer)pension

§ 127. (1) unverändert.

(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt nicht,

1. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte bereits einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit nach diesem Bundesgesetz hatte, es wäre denn, daß

a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder

BSVG - Vorgeschlagene Fassung

* ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z 1) entfallenden Steigerungsbetrag anzuwenden.

Kinder

§ 119. (1) unverändert.

(2) Die Kindeseigenschaft besteht auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn und solange das Kind

* 1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, * längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die * Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens um ein * Jahr, wenn die Schul- oder Berufsausbildung über das * 25. Lebensjahr hinaus andauert und die Kinder (Enkel) * einen günstigen Studienerfolg nachweisen (§ 2 Abs. 1 * lit. b des Studienförderungsgesetzes 1983, * BGBI. Nr. 436), sofern sie nicht gemäß § 2 Abs. 3 des * Studienförderungsgesetzes 1983 vom Anspruch auf * Studienbeihilfe ausgeschlossen sind; zur Schul- oder * Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum * für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden * Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines * akademischen Grades. Ist die Schul- oder * Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, * der Zivildienstpflicht, durch Krankheit oder ein anderes * unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so besteht * die Kindeseigenschaft über das 25. Lebensjahr hinaus für * einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;

2. unverändert.

Witwen(Witwer)pension

§ 127. (1) unverändert.

(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt nicht,

* 1. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des * Versicherungsfalls des Todes des (der) Versicherten das * 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt * nicht, wenn

* a) der Tod des (der) Versicherten die Folge eines * Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit * (§§ 175 und 176 bzw. 177 des Allgemeinen

- b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder
- c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;

2. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine in Z 1 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.

(3) und (4) unverändert.

- * Sozialversicherungsgesetzes) ist oder
- * b) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat;
- * *
- * *

* 2. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte bereits einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit nach diesem Bundesgesetz hatte, es wäre denn, daß

- * a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder
- * b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder
- * c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;

* 3. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine in Z 2 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.

(3) und (4) unverändert.

Abfindung

* § 139 a. (1) Anspruch auf Abfindung haben im Falle des Todes des (der) Versicherten

* 1. sofern Hinterbliebenenpensionen nur mangels Erfüllung der Wartezeit (§ 111) nicht gebühren, jedoch mindestens ein Beitragsmonat vorliegt, die Witwe (der Witwer) und zu gleichen Teilen die Kinder (§ 119);

* 2. Wenn die Wartezeit für den Anspruch auf Hinterbliebenenpensionen erfüllt ist, aber anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, der Reihe nach

- Gesundheitsvorsorge des Versicherungsträgers
- § 161. (1) unverändert.
- (2) Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 kommen insbesondere in Frage
1. bis 3. unverändert.
 4. Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen;

- * a) die (der) vom Anspruch auf
- * Witwen(Witwer)pension gemäß § 127 Abs. 2
- * ausgeschlossene Witwe (Witwer),
- * b) die Kinder, die Mutter, der Vater, die
- * Geschwister des oder der Versicherten, wenn sie
- * mit dem (der) Versicherten zur Zeit seines
- * (ihres) Todes ständig in Hausgemeinschaft
- * gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend
- * von ihm (ihr) erhalten worden sind. Eine
- * vorübergehende Unterbrechung der
- * Hausgemeinschaft oder deren Unterbrechung wegen
- * schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder
- * wegen Heilbehandlung bleibt außer Betracht.
- * Kindern und Geschwistern gebührt die Abfindung
- * zu gleichen Teilen.
- * (2) Die Abfindung beträgt
- * 1. im Falle des Abs. 1 Z 1 das Sechsfache der
- * Bemessungsgrundlage (§ 113), wenn aber weniger als sechs
- * Versicherungsmonate vorliegen, die Summe der monatlichen
- * Beitragsgrundlagen (§ 118 Abs. 3) in diesen
- * Versicherungsmonaten,
- * 2. im Falle des Abs. 1 Z 2 lit. a das 35fache der
- * Witwen(Witwer)pension, auf die der überlebende Ehegatte
- * im Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten Anspruch
- * gehabt hätte, wenn der Anspruch auf
- * Witwen(Witwer)pension nicht gemäß § 127 Abs. 2
- * ausgeschlossen gewesen wäre,
- * 3. im Falle des Abs. 1 Z 2 lit. b das Dreifache der
- * Bemessungsgrundlage (§ 113).
- * (3) Die Witwe (Der Witwer) hat keinen Anspruch auf
- * Abfindung wenn für sie (ihn) ein
- * Witwen(Witwer)pensionsanspruch aus früherer Ehe nach
- * § 137 Abs. 2 wieder auflebt.

- Gesundheitsvorsorge des Versicherungsträgers
- § 161. (1) unverändert.
- (2) Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 kommen insbesondere in Frage
1. bis 3. unverändert.
 4. Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen.

5. Übernahme der Reisekosten für die unter Z. 1 bis 4 bezeichneten Zwecke.

(3) Der Versicherungsträger kann unter Bedachtnahme auf Abs. 1 Versicherten und Pensionisten, die für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation nicht in Betracht kommen, Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel einschließlich der notwendigen Änderungen, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel in sinngemäßer Anwendung des § 202 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gewähren und die Reisekosten für diese Zwecke übernehmen.

(4) unverändert.

Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

§ 173. (1) und 2) unverändert.

(3) Wird ein Pensionsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Pensionsberechtigte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 v. H. dieses Anspruches. Wenn und soweit die Pflegegebühren durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Hilflöszuschuß höchstens bis zu 80 v. H. auf den Träger der Sozialhilfe über. Die dem Pensionsberechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können vom Versicherungsträger unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

(4) unverändert.

5. aufgehoben.

(3) Der Versicherungsträger kann unter Bedachtnahme auf Abs. 1 Versicherten und Pensionisten, die für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation nicht in Betracht kommen, Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel einschließlich der notwendigen Änderungen, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel in sinngemäßer Anwendung des § 202 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gewähren. § 100 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) unverändert.

Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

§ 173. (1) und 2) unverändert.

(3) Wird ein Pensionsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Pensionsberechtigte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 v. H. dieses Anspruches. Die dem Pensionsberechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können vom Versicherungsträger unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

(4) unverändert.

Versicherungsvertreter

§ 185. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Mitglieder der Verwaltungskörper versehen ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zum Versicherungsträger. Den Mitgliedern der Verwaltungskörper, ferner den aus ihrer Funktion ausgeschiedenen Obmännern, Obmann-Stellvertretern, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern des Überwachungsausschusses, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern der Landesstellenausschüsse sowie den Hinterbliebenen der genannten Funktionäre können jedoch Entschädigungen gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigungen sowie über ihr Ausmaß obliegt dem Vorstand. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat hiefür nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Grundsätze aufzustellen und für verbindlich zu erklären; in diesen Grundsätzen sind einheitliche Höchstsätze für Reisekostenentschädigungen und Sitzungsgelder sowie unter Berücksichtigung des örtlichen Wirkungsbereiches, der Zahl der Versicherten und der Dauer der Funktionsausübung

- a) Höchstsätze für die Funktionsgebühren der Mitglieder der Verwaltungskörper festzusetzen und
- b) das Höchstaussmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene in der Weise zu regeln, daß die Gewährung der Entschädigung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung eines bestimmten Anfallsalters sowie von einer Mindestdauer der Ausübung der Funktion abhängig gemacht wird; ferner ist vorzusehen, daß auf die Entschädigung alle Einkünfte des ausgeschiedenen Funktionärs bzw. der Hinterbliebenen mit Ausnahme der Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung anzurechnen sind; nicht anzurechnen ist ferner ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß von einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft, insoweit er nach Art und Ausmaß mit einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung vergleichbar ist.

Versicherungsvertreter

§ 185. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Mitglieder der Verwaltungskörper versehen ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zum Versicherungsträger. Den Mitgliedern der Verwaltungskörper, ferner den aus ihrer Funktion ausgeschiedenen Obmännern, Obmann-Stellvertretern, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern des Überwachungsausschusses, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern der Landesstellenausschüsse sowie den Hinterbliebenen der genannten Funktionäre können jedoch Entschädigungen gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigungen sowie über ihr Ausmaß obliegt dem Vorstand. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat hiefür nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Grundsätze aufzustellen und für verbindlich zu erklären; in diesen Grundsätzen sind einheitliche Höchstsätze für Reisekostenentschädigungen und Sitzungsgelder sowie unter Berücksichtigung des örtlichen Wirkungsbereiches, der Zahl der Versicherten und der Dauer der Funktionsausübung

- a) Höchstsätze für die Funktionsgebühren der Mitglieder der Verwaltungskörper festzusetzen und
- b) das Höchstaussmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene in der Weise zu regeln, daß die Gewährung der Entschädigung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung eines bestimmten Anfallsalters sowie von einer Mindestdauer der Ausübung der Funktion abhängig gemacht wird; ferner ist vorzusehen, daß auf die Entschädigung alle Einkünfte des ausgeschiedenen Funktionärs bzw. der Hinterbliebenen mit Ausnahme von Pensionen nach § 56 a Abs. 2 und 3 und Zusatzpensionen privater Dienstgeber anzurechnen sind.

* § 72 Abs. 4 gilt entsprechend.
*
*

BSVG - Geltende Fassung

§ 72 Abs. 4 gilt entsprechend.
(6) und (7) unverändert.

BSVG - Vorgeschlagene Fassung

*
(6) und (7) unverändert.